

## Opferorientierte Elemente des Jugendstrafrechts\*

Aus einer kriminologischen Warte ist die jugendstrafrechtliche Opferorientierung ein erklärungsbedürftiger strafrechtskultureller Trend, der Fragen empirischer und analytischer Art aufwirft. Dennoch soll hier kein Beitrag über, sondern ein Beitrag zu dieser strafrechtlichen Entwicklung geleistet werden. Die Themenstellung wird im Folgenden als eine primär rechtspolitische Problematik interpretiert und auf die Frage zugespißt, ob und wie man den Opferbezug im JGG weiterentwickeln sollte. Allerdings besteht das Vorhaben nicht darin, konkrete Antworten geben oder Regelungsvorschläge machen zu wollen, sondern eher in der Entwicklung eines Rahmens und Arbeitsprogramms. Dies kann freilich von der kriminologisch beobachtenden Warte, d.h. von der sozialwissenschaftlichen Wahrnehmung des bisherigen rechtspolitischen Verlaufs, durchaus profitieren. Zu Beginn ist indessen eine rechtliche Zwischenbilanz angezeigt.

### A. Das kriminalpolitische Umfeld

#### 1. Opferzuwendung im geltenden (Jugend-)Strafverfahren

Die Zahl und Differenziertheit der Rechtspositionen, die den mutmaßlich geschädigten Personen<sup>1</sup> heute im allgemeinen Strafverfahrensgang zugeordnet sind, sind enorm. Mittlerweile wurde hierbei ein Grad der Ausgestaltung erreicht, der als prozessprägend gelten muss. Demgemäß wird mit Blick auf Deutschland von einem nunmehr verletztenzentrierten Strafverfahren gesprochen.<sup>2</sup> Das ist umso bemerkenswerter, als sich diese Ausrichtung keiner kontinuierlichen rechtshistorischen Entwicklung verdankt, sondern innerhalb von nicht einmal 30 Jahren beinahe aus dem Nichts entstanden ist (genauer: aus vergleichsweise rudimentären verletztenbezogenen Regelungen).<sup>3</sup> Mit dem Opferschutzgesetz vom 18.12.1986 beginnend hat eine hochfrequente

---

\* Für die hervorragende Unterstützung bei der Vorbereitung dieses Beitrags danke ich herzlich Herrn *Luka Breneselović*.

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit spricht dieser Text in synonyme Weise von Opfern, (mutmaßlich) Verletzten bzw. Geschädigten – im Wissen um die sachliche Ungenauigkeit. Als Ausgleich mögen die eigens hierauf gerichteten Ausführungen unter B.2.2 dienen.

<sup>2</sup> So bspw. *Kühne* 2006, Einl. Abschn. F Rn. 125; *Schünemann* 1986, 193; *Safferling* 2010, 87.

<sup>3</sup> Vorgesehen waren ursprünglich: Strafantrags- und Strafanzeigerecht, Mitteilungsanspruch gem. § 171 S. 1 StPO und Klageerzwingung. In der Vernehmung waren Fragen, die „zur Unehre gereichen können“, abwendbar (§ 68a StPO a.F.) und unter strengen Voraussetzungen ein Ausschluss des Angeklagten und der Öffentlichkeit möglich (§ 274 S. 1 StPO, § 172 Nr. 2 GVG jeweils damalige Fassung). Es gab das Adhäsionsverfahren sowie die Privatklage, eine Nebenklagebefugnis hingegen nur, wenn die Staatsanwaltschaft bei Bagatelldelikten mit Privatklageoption die Deliktverfolgung übernommen und die private Klageerhebung damit unmöglich gemacht hatte (Überblick bei *Rieß* 1984, C 14 ff.).

gesetzgeberische Intervention<sup>4</sup> die allgemein-straftprozessuale Geschädigtenstellung radikal ausgebaut und in ein breit gefächertes System aus Schutz, Unterstützungs-, Informations- und Aktivrechten überführt (vgl. dazu die Zusammenstellung im Anhang). Dass hierdurch „eher der Verletzte als der Beschuldigte als die Zentralfigur des Strafverfahrens“ erscheine und die „strukturellen Auswirkungen auf unser hierfür nicht eingerichtetes Prozessmodell erheblich sein“ können, wurde bereits in früheren Phasen und selbst von Protagonisten, die dies in Schlüsselstellungen zunächst vorangetrieben hatten, nachdenklich vermerkt.<sup>5</sup>

Nun erweist sich das JGG für sich genommen gegenüber allgemeinen kriminalpolitischen Strömungen als vergleichsweise resistent, wenn wohl auch vornehmlich wegen seiner rechtspolitischen Randständigkeit. Jedenfalls sind hier explizite opferbezogene Eingriffe deutlich zurückhaltender als im allgemeinen Verfahrensrecht geblieben. Sie beschränkten sich letztlich auf die Neuregelung von § 80 Abs. 3 und § 41 Abs. 1 Nr. 4 JGG durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22.12.2006. Andererseits ziehen aber die opferorientierten Regelungen des allgemeinen Strafverfahrens insoweit auch die jugendstrafverfahrensrechtliche Geltung nach sich, als im JGG „nichts anderes bestimmt ist“ (§ 2 Abs. 2 JGG).<sup>6</sup> Wie genau sich dieser Anwendungsvorbehalt hierbei auswirkt, ist freilich nicht vollständig geklärt – weder was das allgemeine Verständnis der Klausel betrifft, noch was ihre Folgen für die opferbezogenen Normen betrifft (zur hiesigen Auffassung unten C.). Deshalb ist es umso problematischer, dass sich der Gesetzgeber einer Auseinandersetzung mit dieser Frage in den hier interessierenden Fällen meist (v.a. bei den allgemeinen Verletztenrechten gem. § 406d ff. StPO) erörterungslos enthalten hat. Ob das Problem im legislativen Bereich überhaupt bedacht wurde, ist des Öfteren unklar.<sup>7</sup> Auch in der Rechtspraxis wurden hierzu nur wenige Debatten geführt – sei es, weil an opferorientierten Handhabungen im jugendstrafrechtlichen Alltag kaum ein Bedürfnis besteht und Konflikthanlässe daher nur selten aufkommen oder weil man für solche Fälle in der JGG-typischen Informalität meist geräuschlose Handhabungen generiert. Jedenfalls sind veröffentlichte Judikate ebenso

<sup>4</sup> Zur sich zeitlich immer weiter verdichtenden Gesetzgebungsabfolge, in deren Verlauf auch Neuregelungen oft schon nach kurzer Zeit wieder novelliert (d.h. erweitert) wurden, vgl. *Rieß* 2007; *Niema* 2016, 65 ff. Besondere Bedeutung haben: Opferschutzgesetz (1986), Zeugenschutzgesetz (1998), Opferrechtsreformgesetz (2004), 2. Opferrechtsreformgesetz (2009), Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (2013), 3. Opferrechtsreformgesetz (2015). Hinzu kommen diverse Strafrechtsänderungsgesetze mit kleineren Revisionen, etwa bei der Nebenklage (so etwa 1998, 2005, 2007, 2011, 2013).

<sup>5</sup> Vgl. namentlich *Rieß* 2009, 477, der in verschiedenen Funktionen im Bundesjustizministerium viele Jahre selbst in die Kriminalgesetzgebung involviert war. Ebenso trotz einer deutlich opferrechtsbefürwortenden Haltung bspw. auch *Dünkel* 2001, 190.

<sup>6</sup> In ausdrücklicher Form liegen solche abweichenden Regelungen allein durch Sonderbestimmungen zu den Privatklage-, Nebenklage- und Adhäsionsverfahren vor.

<sup>7</sup> Auch in den Gesetzgebungsmaterialien findet sich zu dieser Frage entweder nichts (vgl. hierzu auch *Zapf* 2012, 56 f., 85) oder nur eine pauschale Anwendbarkeitsbehauptung wie zuletzt in BT-Drs. 18/4621, 31.

rar wie einschlägige Wissenschaftstexte.<sup>8</sup> Soweit die Einbeziehung der Opferrechtsstellung im JGG-Kontext seitens des Gesetzgebers überhaupt einmal thematisiert worden ist, dominiert indes eine Tendenz, wonach hier im Wesentlichen (wenn auch nicht in allen Details) die gleichen Maßgaben wie im allgemeinen Strafverfahren gälten.<sup>9</sup> Diese Position kann man, geht es um das Law in Books und nicht um die möglicherweise zurückhaltendere Anwendungspraxis,<sup>10</sup> als die herrschende Meinung bezeichnen und als eine etwas vereinfachende Beschreibung des juristischen Ist-Zustands begreifen (auch dazu die Zusammenstellung im Anhang).<sup>11</sup>

## 2. Zum opferschutzpolitischen Diskurs

International wird in vielen Rechtsordnungen eine ähnlich ausgeprägte Opferorientierung des allgemeinen Strafverfahrens ausgemacht, und zwar v.a. von Arbeiten, die die neuere strafrechtskulturelle Entwicklung komparativ untersuchen. „A central theme“ in diesem Diskurs ist die Annahme, dass der Übergang „from a welfarist to a retributivist perspective on crime has brought with it a shift in focus away from the defendant/offender’s rights and interests to those of the victims of crime“.<sup>12</sup> Dabei begreift man die rechtspolitische Ausrichtung an Opferbelangen oft als eine Rhetorik, die eine autoritärer und repressiver werdende Strafrechtsgestaltung gegenüber einer viktimisie-

---

<sup>8</sup> Die jugendstrafrechtliche und kriminologische Literatur befasst sich ganz überwiegend nur mit dem Sondergesichtspunkt der Wiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs. Zu diesem Bereich, der sich in der Ausrichtung und Zielstellung deutlich von den prozessualen Opferrechten unterscheidet, vgl. den Beitrag von *Drenkhahn* in diesem Band.

<sup>9</sup> Vgl. hierfür näher und stellvertretend *Hüls* 2005, 28; *Schöch* 2012, 251 ff.; *Zapf* 2012, 383 f.; *Laubenthal u.a.* 2015, Rn. 382 ff.; beschränkt ist die Anwendbarkeit der allgemeinen Verletztenrechte allenfalls, soweit ihre Anknüpfung an die Nebenklagebefugnis reicht (zu dieser Grundlinie *Diemer/Schatz/Sonnen*, § 80 JGG Rn. 29 f.; *Gensing* 2014, 548).

<sup>10</sup> Nach der Justizpraktikerbefragung bei *Zapf* 2012, 269 ff., 377 f. wird die Anwendbarkeit v.a. der §§ 406d ff. StPO von den Interviewten uneinheitlich beurteilt und daher de facto selten genutzt.

<sup>11</sup> Bei einem anderen Aspekt sind die Dinge dagegen noch stärker im Fluss: Angestoßen und gespeist durch die prozessuale Opferorientierung gewinnt nämlich im allgemeinen Strafrecht eine Ansicht an Gewicht, der zufolge die Bestrafung des Täters u.a. die Funktion habe, der geschädigten Person hinreichende Genugtuung zu verschaffen – wobei diese auch einen grundrechtlichen Anspruch auf eine unrechtsangemessene Mindestsanktion habe (weil die Verurteilung sonst eine Missachtung des Opfers zum Ausdruck bringe). Sofern sich diese Auffassung und die besagte verfassungsrechtliche Herleitung (dazu besonders deutlich *Weigend* 2010b, 50 ff.; *Hörnle* 2011, 16; grundsätzlich zustimmend *Dölling* 2013, 657 ff.) weiter durchsetzen, ist nicht zu ersehen, wie sich das Jugendstrafrecht hiervon frei halten ließe. Die dezidiert spezialpräventive Sanktionsbemessung des JGG würde dann unterlaufen. Da ich meine ablehnende Haltung zu dieser „expressiven Straftheorie“ bereits andernorts begründet habe (*Kölbel* 2014, 698 ff.; 2015, 58 ff.; vgl. ähnlich auch *Meier* 2015, 38 f.; s. ferner *Lüderssen* 2012, 455, 470 ff.), bleibt dieser Komplex hier allerdings ausgeklammert. Unberücksichtigt bleiben muss im Übrigen auch die Frage nach der Übertragung der sog. opferbezogenen Vollzugsgestaltung (vgl. z. B. § 7 Abs. 1 StVollzG NRW) auf den Jugendstrafvollzug.

<sup>12</sup> *Marshall* 2004, 104.

rungssensibilisierten Alltagskultur (schein-)legitimiert.<sup>13</sup> Allerdings sind diese Beobachtungen vorwiegend auf den Bereich materieller Strafnormen bezogen, deren Expansion man in der Tat auch in Deutschland nicht selten auf (vermeintliche) Opfererschutzbedürfnisse stützt,<sup>14</sup> und zwar auch im Jugendstrafrechtsbereich.<sup>15</sup> Dagegen wird die Vermutung, dass es sich beim prozessualen Opferschutz ebenfalls um eine solche Instrumentalisierungsform handele,<sup>16</sup> durch die bislang vorliegenden Hinweise schwerlich gestützt.<sup>17</sup> Die Herausbildung opferorientierter Elemente des bundesdeutschen Strafprozessrechts verdankt sich, auch wo sie auf das Jugendstrafverfahren abgefärbt hat, vielmehr einer verbreiteten Haltung, die die juristische Opferzuwendung „als Teil der wohlfahrtsstaatlichen Verantwortung bestimmt“.<sup>18</sup> Soweit sich dies mit Blick auf die zurückliegenden Gesetzgebungsprozesse noch feststellen lässt, spricht Einiges dafür, dass die wesentlichen Regelungsschritte durch Protagonisten geprägt waren, die aus ihrer Warte ein als dringend empfundenenes, humanistisches Projekt verfolgten, ohne dabei anderweitige (etwa punitiv-segregierende) Nebeninteressen zu verfolgen.<sup>19</sup> Ihr Betreiben war offenbar „von dem unerschütterlichen Bewusstsein getragen (...), dass man mit Opferschutz nichts falsch machen kann“.<sup>20</sup> Im prozessualen Opferschutz lag und liegt insofern ein für sich selbst zustimmungsfähiges Anliegen, das aus unterschiedlichen Expertenperspektiven<sup>21</sup> und zunehmend auch in der Öffentlichkeit konsensfähig war (und ist). In einer viktimären Gesellschaft – d.h. in einer Kultur, in der man zahllose Risiken in den Kategorien der Opferwerdung denkt; in

<sup>13</sup> Zu dieser oft getroffenen Einschätzung bspw. *Elias* 1986, 229 f.; *Dünkel* 2001, 167; *Dubber* 2002, 3 ff.; *Walklate* 2007, 36 f., 97; *McGrath* 2009; *Hoyle* 2012, 405 f.; *Drake/Henley* 2014. Für die These spricht, dass Bevölkerungsteile, die sich stärker mit Opfern und deren Bedürfnissen identifizieren, tatsächlich auch härtere Strafen befürworten, vgl. etwa die Daten bei *Streng* 2012b, 148, 154; ebenso international *Pickett u.a.* 2013, 226 f.

<sup>14</sup> Dazu liegen diverse Gesetzgebungsanalysen vor, vgl. für Deutschland etwa *Schlepper* 2014, 96 ff.; für die USA etwa *Dubber* 2002, 3 ff., 198 ff.

<sup>15</sup> *Höyneck/Ernst* 2014, 250, 253 f. nennen insofern die bayerische Initiative zur Änderung des JGG in BR-Drs. 741/96, die Einführung der Sicherungsverwahrung im JGG. International vergleichend zu diesen Zusammenhängen etwa *Bailleau/Cartuyvels* 2014.

<sup>16</sup> So ist nach *P.-A. Albrecht* „die Rücksicht auf den Verletzten stets mit Einschränkungen von Prinzipien (verknüpft), die dem Schutz von Beschuldigten und verurteilten Tätern dienen“. Da sich „im Zusammenhang mit diesen Prozessen (...) die Macht des Staates“ erweitere, sei „zu vermuten, dass diese Folge der Rücksichtnahme auf den Verletzten nicht zufällig, sondern politisch gewollt ist.“ (2010, 400).

<sup>17</sup> S. zum Folgenden die Analysen zum Opfer- und Zeugenschutzgesetz bei *Kölbels/Bork* 2012, 98 ff.

<sup>18</sup> *Von Trotha* 2010, 33.

<sup>19</sup> Zum gleichen Urteil gelangt *Rock* 2004 bei der Rekonstruktion der britischen Opferschutzgesetzgebung.

<sup>20</sup> *Bung* 2009, 436.

<sup>21</sup> Nach *von Trotha* 2010, 33 unter anderem „Viktimologen, Feministinnen, konservative Opfer- und libertäre Menschenrechtsvereinigungen“.

der man den tatsächlich Geschädigten bereitwillig Solidarität, Anerkennung und Rechte zuerkennt; in der sich Märkte der medizinischen, psychologischen und juristischen Opferbetreuung entwickeln<sup>22</sup> – stößt prozessuale Opferzuwendung auf verbreiteten Beifall, während Widerstand gar den Eindruck eines schwer begreiflichen „Täter-schutzes“ weckt.

Gerade in einer solchen Lage wäre es aus kriminologisch-strafrechtswissenschaftlicher Warte zu wenig, sich mit dem existierenden Rechtsstoff nur auseinanderzusetzen, ohne auch zu dessen Weiterentwicklung eine Position zu beziehen. Denn in einem viktimären Umfeld ist der aktuelle Implementierungsstand ungeachtet seiner Ausfächerung vermutlich nur von vorläufiger Art. Dafür spricht das anhaltende rechtspolitische Drängen. So wirken kriminalpolitische Akteure wie der Weiße Ring – eine Gruppierung, die sich in ihrer Eigenwahrnehmung für lobbyistisch außerordentlich erfolgreich<sup>23</sup> und parlamentarisch einflussreich hält<sup>24</sup> – nicht nur nachdrücklich auf einen weiteren Ausbau von allgemeinen Opferrechtspositionen hin, sondern letztlich auch auf deren einschränkungslose Anwendung im Jugendstrafverfahren.<sup>25</sup> Dass man dabei im politischen Feld prinzipiell mit Resonanz rechnen kann,<sup>26</sup> haben die Regie-

---

<sup>22</sup> Die Aspekte der viktimären Gesellschaft und der viktimistischen Kultur wurden inzwischen vielfach aus unterschiedlicher Warte und mit unterschiedlichen Schwerpunkten beschrieben. Vgl. bspw. *Hassmer/Reemtsma* 2002, 30 ff.; *Kunz/Singelstein* 2016, § 24/35; *Barton* 2012; *Giglioli*, 2015; *Klimke/Lautmann* 2016.

<sup>23</sup> Vgl. dazu die Broschüre „Strafrechtspolitische Forderungen des WEISSEN RINGS: Stand Februar 2016“, abrufbar unter [www.weisser-ring.de/internet/standpunkte/strafrechtspolitische-forderungen/index.html](http://www.weisser-ring.de/internet/standpunkte/strafrechtspolitische-forderungen/index.html) (02.5.2016) sowie den „Erfolgsbericht“ bei *Schöch* 1999. Dort wird jeweils überaus deutlich, wie zufrieden man innerhalb der Organisation mit den eigenen politischen Potenzialen ist. Im rechtspolitischen Auftreten wesentlich zurückhaltender scheint demgegenüber der „Arbeitskreis der Opferhilfen“ zu sein.

<sup>24</sup> Und das begründetermaßen. So enthält bspw. der von den Regierungsfractionen vorgelegte Entwurf zum 2. Opferrechtsreformgesetz (BT-Drs. 16/12098) insgesamt 20 Textstellen, in denen man die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen mit den „berechtigten Anliegen“ oder den „Forderungen der Opfer-schutzverbände“ – unter denen der Weiße Ring eben der größte und einzige bundesweit tätige ist – begründet.

<sup>25</sup> Generell harrt die kriminalpolitische Rolle des Weißen Rings noch der kriminologischen Rekonstruktion. Immerhin ist aber eine merkbare Heterogenität der verschiedenen Opferschutzbewegungen aufgezeigt worden, deren Ausrichtung nicht unwesentlich durch den politischen Kontext beeinflusst wird; dazu *Barker* 2007. Auch unterscheiden sich die Verbände in ihren Prioritäten. In ihrer kontinentaleuropäischen Ausprägung setzen sie eher auf „Victim Support“ oder Wiedergutmachung und weniger stark (als etwa viele US-amerikanische Gruppierungen) auf Vergeltung und diesbezügliche Einflussmöglichkeiten; dazu *Pemberton* 2009, 8 ff. Gleichwohl kann man die Vorstellungen des Weißen Rings als rigoros bezeichnen, vgl. auch *Aertsen* 2012, 211: „express a repressive undertone during specific time periods“. So wird von ihm bspw. im Jugendstrafrecht die gleiche Anwendbarkeit von Adhäsions- und Nebenklageverfahren wie im allgemeinen Strafprozess angemahnt. Artikuliert wird der Forderungskatalog unter der in Fn. 23 genannten Internetadresse sowie durch *Schöch* 2012, 250.

<sup>26</sup> Für die ungeschminkte Sicherheit, mit der der Weiße Ring hierauf setzt, vgl. dessen damaligen Bundes- und heutigen Ehrevorsitzenden *Böttcher* 2012, 125: „Es wird, jedenfalls längerfristig, trotzdem zu weiteren Fortschritten beim Opferschutz im Strafprozess kommen.“.

rungsfraktionen erst jüngst angezeigt.<sup>27</sup> Es liegt also keineswegs fern, dass eine nochmalige Erweiterung der oben aufgeführten Opferrechtspositionen bei nächster Gelegenheit (d.h. sobald das Thema den Parteien aufgrund der konkret gegebenen Konstellationen politischen Nutzen verspricht) wieder diskutiert werden wird – und zwar ganz konkret auch mit Blick auf das Jugendstrafverfahren. Die Strafrechtswissenschaft ist gut beraten, auf diese Debatten vorbereitet zu sein und der meist fallinduzierten und demgemäß als „hektisch“ charakterisierten legislatorischen Aktivität<sup>28</sup> eine eigene Position anbieten zu können – zumal man dem Gesetzgeber selbst von opferrechtsfreundlicher Seite gerade in diesem Bereich einen „deutlichen Mangel an theoretischer Fundierung“ attestiert.<sup>29</sup> Dass sich eine Wissenschaftsposition inhaltlich nicht unbedingt mit den Haltungen einseitig agierender Interessenverbände decken muss, liegt auf der Hand.<sup>30</sup> So könnte ein originär wissenschaftlicher Beitrag darin bestehen, im rechtspolitischen Diskurs auf ein spezifisches Arbeitsprogramm und auf bestimmte Sorgfaltsanforderungen zu pochen, deren Notwendigkeit sich – wie hier im Folgenden aufgezeigt werden soll – nicht zuletzt aus den Erfahrungen mit den bisherigen Entwicklungen speist.

## **B. Bedingungen für die Weiterentwicklung der jugendstrafprozessualen Opferorientierung**

### **1. Begründungslasten**

Prägend für die Debatte um den prozessualen Opferschutz war die Erwartung, dass die fragliche Umstellung gleichsam zum Nulltarif möglich sei: Opferbelange ließen sich in das Prozessrecht integrieren, ohne Abstriche bei anderen Interessen und Positionen machen zu müssen.<sup>31</sup> Besonders realistisch war diese Annahme allerdings nie, weil die ursprünglich binäre Beziehung, die aus den Befugnissen des inquirenden Staats und den Abwehr- und Gegenrechten des Beschuldigten bestand,<sup>32</sup> durch die Einbeziehung dezidiert opferbezogener Positionen notgedrungen eine neue Strukturform gewinnt.

<sup>27</sup> Vgl. dazu unter [www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2013/48077057\\_kw48\\_koalitionsvertrag/214102](http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2013/48077057_kw48_koalitionsvertrag/214102) (02.5.2016) den aktuellen Koalitionsvertrag „Deutschlands Zukunft gestalten“, der auf S. 146 mit Blick auf das Jugendstrafverfahren eine Modernisierung, eine Stärkung der Wiedergutmachung und wohl auch des Adhäsionsverfahrens vorsieht.

<sup>28</sup> In diesem Sinne stellvertretend *Roxin/Schünemann* 2014, § 69 Rn. 1. Aus der (persönlichen) Wahrnehmung aus der Bundesministerialbürokratie heraus hat *Rieß* 2009, 472, „Einzelnovellen, ad-hoc-Gesetzgebung und Krisenintervention“ als die dominierenden Rechtswertungs-Modi beschrieben.

<sup>29</sup> *Weigend* 2010a, 961.

<sup>30</sup> Zu berücksichtigen ist hier allerdings auch die freimütige Bemerkung von *Böttcher* 2013, 82, dass es dem Weißen Ring gelungen sei, „angesehene Experten an sich zu binden“, wobei auch die Kriminologie „dabei durch bekannte Namen vertreten“ werde.

<sup>31</sup> Vgl. *Rieß* 1984, C 54; zuletzt ebenso wieder *Schöch* 2013, 223 („Keine Beeinträchtigung legitimer Verteidigungsinteressen“). Vgl. ferner BT-Drs. 10/5305, 8; BR-Drs. 178/09, S. 8; BT-Drs. 17/6261, 8.

<sup>32</sup> *Kunz/Singelstein* 2016, § 24 Rn. 23 ff.; *Kunz* 2005, 155.

Mit Blick hierauf sprechen aktuellere Untersuchungen denn auch von einem „Dreiklang“ zwischen „Opfer-, Beschuldigten- und Strafverfolgungsinteressen“<sup>33</sup> – womit man ein mehrpoliges Verhältnis markiert, in dem sich eine Verschiebung, die primär auf eine Richtung abzielt, oft zwangsläufig auch bei den übrigen Beteiligten niederschlägt. Tritt als Folge der prozessualen Opferorientierung bei den anderen prozessbezogenen Interessen ein Belastungseffekt ein, wird dies im Zuge eines Interessenausgleichs demgemäß akzeptiert.<sup>34</sup> So spricht denn der Gesetzgeber inzwischen auch ausdrücklich davon, Opferinteressen berücksichtigen zu wollen, „ohne (...) die Verteidigungsrechte des Beschuldigten über Gebühr zu beschränken“.<sup>35</sup> Die Beschränkung als solche wird also nicht mehr in Abrede gestellt.

Tatsächlich geht mit vielen opferbezogenen Maßnahmen eine Beeinträchtigung von Verteidigungsoptionen und/oder institutionellen Belangen einher (sei es der amtlichen Ereignisrekonstruktion, der Verfahrensregie oder der sanktionsgetragenen Einwirkung). In einigen Fällen ist dies der Regelung geradezu immanent, wie etwa beim Wegfall einer zweiten Tatsacheninstanz infolge einer opferschutzmotivierten Anklage vor der Jugendkammer (§ 41 Abs. 1 Nr. 4 JGG). Auch wird durch beinahe jede Abschirmung von Opferzeugen zwangsläufig deren vernehmungskommunikative Hinterfragung erschwert.<sup>36</sup> In anderen Konstellationen ist die Lage freilich insofern diffus, als sich hier eine entsprechende Gefahr zwar plausibilisieren, aber wegen einer defizitären Datenlage empirisch nur eingeschränkt validieren lässt. Mit diesem Vorbehalt ist bspw. für die verschiedenen Varianten des anwaltlichen Opferbeistands ein Verlust der gruppendynamischen Symmetrie in der Verhandlungssituation festzuhalten, die die (Verteidigungs-)Kommunikation gerade für jugendliche Angeklagte durch die Konfrontation mit einer Vielzahl erwachsener Personen verkompliziert. Dies macht etwa die Einbindung psychosozialer Prozessbegleiter problematisch<sup>37</sup> und zeigt sich noch deutlicher bei Erhebung einer Nebenklage<sup>38</sup> (wo der Effekt allein durch deren beschränkte Häufigkeit [vgl. § 80 Abs. 3 JGG] und die typische Prozesspassivität vieler Nebenklägeranwälte<sup>39</sup> bislang noch abgeschwächt wird).

---

<sup>33</sup> Stellvertretend *Swoboda* 2002, 26; vgl. auch *Maaß* 2012, 78: „Interessentrias“.

<sup>34</sup> *Swoboda* 2002, 54: Es wird je nach den konkreten Gegebenheiten „ein Kompromiss gefunden werden müssen, der jedem der abwägungserheblichen Belange eine optimale Berücksichtigung gewährleistet“. Vgl. auch *Zapf* 2012, 13: Im Konfliktfalle bedürfe es „eines verhältnismäßigen Ausgleichs zwischen den Rechten des Beschuldigten und des Verletzten“. *Böttcher* 2012, 124: Es müsse „im Wege praktischer Konkordanz ein schonender Ausgleich hergestellt werden“. Auch *H.-J. Abrecht* 2002, D 135 ff. spricht von „Abwägung“ zwischen den Opfer- und Beschuldigtenbelangen.

<sup>35</sup> BT-Drs. 18/4621, S. 13.

<sup>36</sup> *Hassemmer/Reemtsma* 2002, 138 ff.; *Walther* 2004; *Schünemann* 1998, 399 f.; *Eisenberg* 2011, 67 ff.; *Maaß* 2012, 78 ff., 163 ff.

<sup>37</sup> *Eisenberg* 2016b.

<sup>38</sup> *Schünemann* 1986, 198; 1998, 393; 2008, 692.

<sup>39</sup> *Barton/Flotho* 2010, 121 ff.: hauptsächlich nur durch prozessuale Erklärungen, teilweise auch durch

Zu den Nebenwirkungen, die auf Kosten der prozessualen Sachverhaltsrekonstruktion eintreten, zählt bspw. eine tendenzielle Entwertung des Opferzeugenbeweises durch die faktische Parteistellung der betreffenden Person.<sup>40</sup> Im Falle der psychosozialen Prozessbegleitung beruht dies auf der Gefahr, dass eine Betreuung auch Elemente der vorwurfsbezogenen Beeinflussung (d.h. der Aussageinduktion bis hin zum Coaching) enthalten kann,<sup>41</sup> ohne dass das Gericht dies hinreichend zu kontrollieren vermag.<sup>42</sup> Bei der Nebenklage kann das Opfer sogar durch Akteneinsichts- und Anwesenheitsrechte sowie durch die opferanwaltliche Beratung instruiert oder jedenfalls mit Akten- bzw. Verhandlungswissen ausgestattet sein. Dadurch passt sich die Prozessaussage allzu leicht dem Prozesswissen an (oder orientiert sich gar an den eigenen Prozessinteressen, woraufhin sie als strategische Einlassung fungiert).<sup>43</sup> Im Übrigen gehen von der Nebenklage beachtungsbedürftige Gefahren auch für die Einwirkungsfunktion des Verfahrens aus. In einem Prozess, in dem das Opfer zur Durchsetzung seiner Rechte diverse Nebenkriegsschauplätze eröffnen und die Verfahrensverläufe zu beeinflussen vermag, geraten Gesichtspunkte, die während des Prozesses für eine spezialpräventiv sinnvolle Intervention maßgeblich sind, zwangsläufig aus dem Blick. Es droht ein Anteil an Verfahren, in dem „der auf seine Rechte und Vergeltung pochende Verletzte für eine konfrontative Verhärtung der Positionen sorgt und so eine jugendadäquate Verhandlungsführung und angemessene erzieherische Einwirkung unmöglich macht.“<sup>44</sup> Auch führt die Nebenklage nach den vorliegenden Hinweisen zu Bedingungen, die für ein rehabilitatives Anliegen kontraproduktiv sind: Wird sie er-

---

prozessuale Dispute und Urteilsabsprachen aktiv (hierzu auch *Niemz* 2011, 140 ff.; 2016, 301 ff.). Vgl. im Übrigen zu den Handlungsproblemen beim Versuch, Opfer und ihre Erwartungen, Interessen usw. in der forensischen Praxis aktiv zu integrieren und die Spannungen mit anderen Verfahrenserfordernissen zu managen, die instruktiven Interviews bei *Erez u.a.* 2014 (allerdings für den adversatorischen Prozesstyp).

- <sup>40</sup> Die Einordnung von Opferzeugen als Prozesssubjekte mit eigenen Rechten führt praktisch dazu, dass der Opferzeuge eine Partei ist, die subjektive Rechte und Interessen verfolgt.
- <sup>41</sup> Zum Problem der durch Zeugenbegleitung erzeugten Pseudoerinnerungen vgl. *Eschelbach* 2014, 790 f.; s. auch *Schwenn* 2010, 708. Die durch den Rechtsausschuss (BT-Drs. 18/6906, 21 f.) korrigierte Formulierung des § 406g Abs. 1 StPO in der Fassung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 18/4621), wonach die Zeugenbegleitung auf eine „Förderung der Aussagetüchtigkeit“ abziele, darf in diesem Zusammenhang als ein aufschlussreicher Freud'scher Versprecher gelten – nämlich als Hinweis auf die implizite Erwartung institutioneller Nutzeffekte (und zwar im Sinne komplikationsfrei verwertbarer Aussagen und nicht unbedingt im Sinne einer größeren Wahrheitsnähe).
- <sup>42</sup> Dazu etwa *Eisenberg* 2016b, 34. Vgl. zum Ganzen auch *Neuhaus* 2017, 57 ff.
- <sup>43</sup> Zu dieser Gefahr bereits *Schünemann* 1986, 199; 2008, 693; ebenso vor dem Hintergrund der neueren Rechtsentwicklung bspw. *Baumhöfener* 2014; *Hilgert* 2016, 987; *Eisenberg* 2016c. Weil man solche Effekte kennt und antizipiert, verschaffen im Übrigen manche Opferanwälte ihren Mandanten gerade keine Aktenkenntnis, um so den Beweiswert von deren Aussage aufrecht zu halten, zu dieser Praxis *Barton/Flotho* 2010, 162 ff.
- <sup>44</sup> *DVJJ* 2002, 58; vgl. auch *Eisenberg* 2016a, § 80 JGG Rn. 13 ff.; *Streng* 2012a, Rn. 204 unter Hinweis auf die Gefahr des erziehungsfeindlichen Missbrauchs von Akten- oder Verhandlungswissen durch den Nebenkläger.



hoben, dauern die Verfahren länger und enden mit höheren Kosten<sup>45</sup> und offenbar auch härteren Strafen für die Angeklagten als in vergleichbaren Prozessen ohne Verletztenmitwirkung.<sup>46</sup>

Derartige Effekte sprechen allerdings nicht unbedingt gegen die fraglichen opferorientierten Vorkehrungen – jedenfalls soweit die betreffenden Regelungen auf berücksichtigungswürdige Belange oder gar verfassungsrechtlich fundierte Ansprüche der verletzten Personen zurückführbar sind. Andererseits haben aber auch die besagten Nebenwirkungen eine verfassungsrechtliche Relevanz (Verteidigungs- und Abwehrrechte der Beschuldigten, Verfahrens- und Strafzwecke) – und dies gerade im Jugendstrafverfahren, in dem eine besondere Vulnerabilität der Angeklagten und ein qualifizierter Einwirkungsauftrag zu berücksichtigen sind.<sup>47</sup> Es liegen hier also Kollisionslagen vor,<sup>48</sup> deren gegenstandskonkrete Auflösung einigen übergreifenden Bedingungen unterliegt. Dass hierzu eine Begründungslast zählt, die mit der Implementierung opferschützender Instrumente korrespondiert, ist nur scheinbar eine Trivialität – wie sich im Übrigen auch anhand der Sprachlosigkeit des Gesetzgebers zur JGG-Anwendbarkeit opferbezogener StPO-Normen [oben A.1.] zeigt. Man muss also verlangen, dass das jeweils in den Blick genommene Geschädigten-Interesse regelungskonkret dargetan und dabei gezeigt wird, weshalb die fragliche Regelung zur Realisierung dieses Interesses geeignet und erforderlich ist. Im Rahmen dessen sind zudem noch weitere Begründungsanforderungen zu beachten.

---

<sup>45</sup> Wegen § 74 JGG hat dieser Aspekt im Jugendstrafverfahren eine geringere Bedeutung, ohne aber irrelevant zu sein. Zu den sich stellenden Kostenfragen bspw. *Fromm* 2010.

<sup>46</sup> Bzgl. der Dauer bereits *Dölling u.a.* 2000, 217. Zum Ganzen aber insb. die Befunde bei *Barton/Flotho* 2010, 87 ff., 189 ff., die allerdings bei der Vergleichsgruppenbildung nicht ausschließen können, dass die ganz erheblichen Ergebnisunterschiede u.a. auch durch ein im Detail vorhandenes Vorwurfsgefälle mitbeeinflusst werden. Dazu, dass auch Victim Impact Statements (§ 69 Abs. 2 S. 2 StPO) die Sanktionsschwere steigen lassen, vgl. *Hoyle* 2011, 270; *Köbel* 2014, 703, jeweils m.w.N.

<sup>47</sup> Dass im Rahmen des § 2 Abs. 2 JGG die Frage aufgeworfen und diskutiert wird, ob die allgemeinen opferbezogenen Regelungen mit JGG-Grundsätzen kollidieren oder zu nicht jugendgemäßen Ergebnissen führen (zu diesen Kriterien *Eisenberg* 2016a, § 2/27 JGG), zeigt, dass viele dieser Vorkehrungen nicht nur in einer Spannungslage zu den auch im Normalverfahren betroffenen Aspekten stehen, sondern zusätzlich eine weitere jugendspezifische Problemschicht aufweisen.

<sup>48</sup> Dazu im Einzelnen *Weigend* 1998, C 24 ff.; *Swoboda* 2002, 26 ff.; *Zapf* 2012, 44 ff.

## 2. Begründungsanforderungen

### 2.1 Ungewissheit und Opfervermutung

„Victims are, after all, complainants in the criminal justice system as offenders are defendants. This is perhaps a rather pedantic point to raise, but it is nevertheless of crucial importance when endeavouring to introduce policies and practices designed to give the victim not only a voice in the criminal justice process but also a voice to be heard.“<sup>49</sup> Die Rechtspositionen aller Prozessbeteiligten können immer nur unter Berücksichtigung jener strukturellen Unsicherheit bestehen, der zufolge das Ob und die Art ihrer Beteiligung an der verfahrensgegenständlichen Tat zu jenem Zeitpunkt, an dem die fraglichen Prozessrechte wahrgenommen werden, noch ungewiss sind. Verfahren müssen in ihrem Ausgang offen sein, weil sie sonst überflüssig wären. Deshalb kann ein *Procedere*, das die Schuldfrage zu klären bestimmt ist, die Konsequenzen der Schuld – d.h. die Haftung des Täters und die Anerkennung des Opfers – erst an seinem Ende festlegen.

Bis zum Urteil darf der Prozess für den Beschuldigten bzw. Angeklagten keine strafenden oder strafadäquaten Folgen haben. Auch die verfahrensrechtliche Pflichtenstellung des Vorwurfsadressaten muss in dieser Phase unterhalb einer Eingriffsschwere liegen, die man nur beim Schuldigen rechtfertigen kann.<sup>50</sup> Dies ist der Verfahrensidee immanent und wird durch die Unschuldsvermutung nur deklaratorisch positiviert (Art. 6 Abs. 2 EMRK). Die Unschuldsvermutung füttert das Verbot der Schuldpräsumtion allerdings zusätzlich aus. Indem sie die beschuldigte oder angeklagte Person zum formal Unbescholtenen erklärt,<sup>51</sup> schließt sie es aus, ihr wegen ihrer Verdächtigkeit bestimmte Pflichten aufzuerlegen.<sup>52</sup> Wenn ihre Rechte stärker als in einer Jedermannsstellung eingeschränkt werden können, dann nicht wegen der Statusaspekte der Verdächtigung (also nicht wegen einer reduzierten Schutzwürdigkeit des präsumtiven Täters),<sup>53</sup> sondern nur wegen der Sachaspekte des Tatbegehungsverdachts (bspw. wegen der bei den Verdachtsadressaten erhöhten Tatspurendichte und Aufklärungsnahe).<sup>54</sup>

<sup>49</sup> *Walklate* 2007, 131.

<sup>50</sup> Die ihm widerfahrende Behandlung muss sich auch noch rechtfertigen lassen, wenn sich ihm bis zum Schluss keine Schuld nachweisen lässt. Vgl. dazu SK-StPO/Rogall, Vor § 133 StPO Rn. 75 f.; Köhler 1995, 22; Neumann 1998, 390.

<sup>51</sup> *Lesch* 2005, 302.

<sup>52</sup> *Neumann* 1998, 390 f.; ebenso *Frister* 1988, 109 ff.; vgl. auch *Stuckenberg* 1998, 536.

<sup>53</sup> *Lesch* 2005, 302. Es scheidet also aus, „für den Beschuldigten eine höhere Belastungsschwelle mit der Begründung festzulegen, dass er mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit schuldig sei, und dem Schuldigen gegenüber massivere Eingriffe zulässig seien als gegenüber dem Nichtschuldigen“, *Neumann* 1998, 390.

<sup>54</sup> Vgl. *Frister* 1988, 112 ff.; *Neumann* 1998, 391; s. ferner *Köhler* 1995, 22.

Ähnlich wirkt sich die Verfahrensidee auch auf die Rechtsstellung des mutmaßlich Geschädigten – genauer: des „durch eine mögliche Straftat möglicherweise Geschädigten“<sup>55</sup> – aus.<sup>56</sup> Sie besagt, dass die Positionen des Verletzten nicht unter Vorwegnahme des Ergebnisses begründbar sind<sup>57</sup> und sich auch in dem Fall, dass das Viktimisierungsereignis durch das Verfahrensergebnis falsifiziert wird, noch als legitim erweisen müssen.<sup>58</sup> Konkret bedeutet dies, dass sich Vorrechte keineswegs aus den Statusaspekten des Viktimisierungsverdachts ergeben und daher nicht etwa aus einer erhöhten Anerkennungswürdigkeit des präsumtiven Opfers erwachsen. Privilegierungen gegenüber der Jedermannsposition können deswegen ausschließlich in der Weise begründet werden, in der man etwa die Sonderstellung des gefährdeten Zeugen (§ 68 Abs. 2 – 5 StPO) legitimiert – d.h. mit Sachaspekten, wie sie bspw. mit der Situation einer Zeugenperson einhergehen, die die Anzeige erstattet hat oder die in ihrer Aussage vermutlich eine eigene Viktimisierung vorbringen wird. Nicht vereinbar mit der Verfahrensidee wäre dagegen eine Herleitung von Opferrechtspositionen aus ergebnisvorgehenden Gesichtspunkten, wie etwa der Tatbetroffenheit des Opfers oder dem Gedanken der Opfersolidarität. Und gleichwohl ist genau dies gang und gäbe.<sup>59</sup> Dass bspw. die psychosoziale Prozessbegleitung für das mutmaßliche Opfer vorgesehen wird, nicht aber für den jugendlichen Angeklagten, bei dem die gleiche prozessuale Überforderungslage angenommen werden kann,<sup>60</sup> ist ausschließlich als Ausdruck der antizipierten Tatrollenverteilung erklärbar.<sup>61</sup>

---

<sup>55</sup> Rieß 1987, 281.

<sup>56</sup> Selbst wo es aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen im Einzelfall zweifelsfrei zu sein scheint, dass es sich beim Opfer tatsächlich um ein solches handelt, steht doch nicht fest, dass es auch ein Opfer der angeklagten Person bzw. der prozessgegenständlichen Tat ist – dass es also gerade in dem Prozessrechtsverhältnis wirklich Opfer ist, in dem ihm viktimisierungsbedingte Rechte zuerkannt werden sollen. In diesem Sinne bleibt der Opferstatus bis zum Urteil unhintergebar ein präsumtiver, selbst wenn das aus sprachlichen Vereinfachungsgründen selten kenntlich gemacht wird (oben Fn. 1).

<sup>57</sup> Es geht auch hier also um Konsequenzen aus der Institution des Verfahrens – nicht also um Ableitungen aus der Unschuldsvermutung, gegen die sich *Weigend* jüngst gewandt hat (2014, 245 f.).

<sup>58</sup> Insofern aber ebenso *Weigend* 2014, 249; vgl. auch *Pollähne* 2012, 7 ff.

<sup>59</sup> Eben das geschieht aber (zumindest implizit). Dass bspw. der Nebenkläger aktiv auf den Prozessverlauf einwirken darf (und nicht etwa nur durch den Anwalt abgeschirmt wird), begründet man mit einer bestimmten Opferqualität. Man erkennt dies daran, dass die Nebenklagebefugnis an bestimmte Delikte oder an die „Folgen der Tat“ (§ 395 Abs. 3 StPO) geknüpft ist, durch die sich die anspruchsberechtigten Opfer von anderen Opfern unterscheiden – also nicht an eine prozessuale Bedrohungslage, vgl. dazu auch *Weigend* 2010a, 958.

<sup>60</sup> Zur Jugendgerichtshandlung als eine die jungen Angeklagten vielfach überfordernde und auch sonst stark belastende Situation vgl. mit unterschiedlichen Akzenten *Muth* 1984; *Ludwig-Mayerhofer* 1997; *Prein/Seus* 2003, 168 ff.

<sup>61</sup> Mit der Jugendgerichtshilfe – oder mit dem Beistand iSv. § 69 JGG (diesen Hinweis verdanke ich dem Diskussionsbeitrag von *H.-J. Kerner*) – stünden durchaus ausgestaltungsfähige Anknüpfungspunkte zur Verfügung.

Im Ergebnis bedürfen daher v.a. jene Schutz- und Aktivrechte, die bei sonstigen Zeugen nicht vorgesehen und allein den Verletzten vorbehalten sind, der konkreten Rückführung auf nachtatliche Bedingungen (physische und psychische Verfassung, wirtschaftliche Situation, Bedrohungslage usw.). Will man ausgeprägtere Schutzrechte als bei „Normalzeugen“ vorsehen, wäre also eine besondere Vulnerabilität aufzuzeigen. Und sollen diese Schutzrechte auch im Jugendstrafverfahren gelten, müsste begründet werden, dass und warum dort in Intensität und Häufigkeit die gleiche Gefährdung wie im allgemeinen Strafverfahren besteht. Akteneinsichtsansprüche oder gar Aktivrechte – v.a. solche prozessmitgestaltender Art (wie die Nebenklage)<sup>62</sup> – lassen sich auf diese Weise (d.h. aus einer Vulnerabilitätssituation und ohne Vorgriff auf die tatsächlichen [Genugtuungs-]Interessen eines als solches bereits festgestellten Opfers) dagegen schwerlich legitimieren.<sup>63</sup> Anders verhält es sich indes in einer nachgelagerten Phase, in der das Schuldurteil (und damit die Tatrollenfestlegung) bereits verbindlich ist.<sup>64</sup> Deshalb wäre ein solches Anschlussstadium bspw. auch für ein zivilrechtliches Klageverfahren (etwa ein „Adhäsionsverfahren“) der richtige Ort.<sup>65</sup>

## 2.2 Opferkonstrukt und Verfahrensrealität

Internationalen Analysen zufolge ist das Opfer, so wie es in den Diskursen der Verbände, Interessengruppen und rechtspolitischen Experten üblicherweise kursiert, eine politische Projektion.<sup>66</sup> Das „typische Opfer“, das mit seinen Bedürfnissen und Gefährdungen der argumentativen Legitimation rechtlicher Umstellungen dient, besteht hiernach in einer Figur, die anhand des Stereotyps vom „innocent victim“ konstruiert

<sup>62</sup> Dass sich deren Ausgestaltung darauf beschränkt, „auch im Jugendstrafrecht als Abwehr- und Schutzinstrument für Opfer schwerer Gewalttaten gegen sekundäre Viktimisierung durch Konfliktverteidigung“ zu dienen (*Schöch* 2013, 227), trifft angesichts der in § 397 StPO gewährten Rechte nicht zu. Zu den Aktiv-Funktionen der Nebenklage etwa *Anders* 2012, 375, 387 ff.

<sup>63</sup> Dazu mit Differenzierungen auch *Weigend* 2014, 252, 254 f.

<sup>64</sup> Bei einem zweistufigen Verfahren ist der Opferstatus ein durchaus taugliches Argument, wenn es um Opferrechte in der zweiten Prozessphase (d.h. der Strafzumessungsphase) geht, weil hier die Schuld- bzw. Täter-Opfer-Feststellung in der ersten Prozessphase bereits erfolgt ist.

<sup>65</sup> De lege lata ist dies die Situation etwa in Kolumbien. Nach dem mündlichen Schuldspruch kann das Opfer hiernach innerhalb von 30 Tagen seine Ansprüche im gleichen Verfahren/vor dem gleichen Richter geltend machen. Hierüber sollen die Beteiligten eine Verständigung herbeiführen; andernfalls trifft der Richter nach zivilrechtlichen Maßgaben eine Schadensersatzentscheidung. Das Ergebnis der Verständigung oder richterlichen Entscheidung wird in das abschließend schriftlich ausgearbeitete strafrechtliche Endurteil integriert (= sog. Incidente de reparación integral gemäß Art. 102-108 der kolumbianischen StPO von 2004 [Ley 906/04]).

<sup>66</sup> *Garland* 2001, 144. Vgl. aber auch *Simon* 2007, 75 ff., nach dem die Herstellung der Opferfigur zwar eine Konstruktionsleistung des politischen Prozesses ist, doch zugleich gleichlaufende Haltungen im Alltagsdiskurs reproduziere. Dazu, dass die am Prozess der Gesetzgebung und -vorbereitung beteiligten Akteure in Justiz, Politik, Verwaltung und Interessenverbänden bzgl. des Opfers unterschiedliche Deutungsschemata verwenden, dass sich dann einige dieser Opferbilder durchsetzen und die gewissermaßen gesellschaftlich verbindliche Sinnfigur des Opfers repräsentieren, die dann schließlich auch das Gesetz prägt, vgl. auch *Stückler* 2011.

wird. Von den Uneindeutigkeiten in den empirisch auftretenden Täter-Opfer-Beziehungen (gerade im Jugendbereich)<sup>67</sup> wird dabei ebenso abstrahiert wie von der Vielfarbigkeit forensisch auftretender Opferzeugen, zu der eben auch die „Gruppe der irrenden und lügenden, unwilligen und abgebrühten, tatbeteiligten oder ‚interessierten‘ Zeugen“ gehört.<sup>68</sup> Aus diesem weiten Spektrum an Opfern, das im Übrigen auch in der öffentlichen Wahrnehmung von den „guten“ und „echten“ bis zu jenen reicht, denen letztlich „recht geschieht“,<sup>69</sup> geht allein die Spielart des „idealen Opfers“ in die rechtspolitischen Begründungsdiskurse ein.<sup>70</sup> Ohnehin stehen dort Straßen-, Partner- und insbesondere sexuelle Gewalt im Vordergrund – also jene Formen von Leid, die an Alltagsverhältnisse gebunden sind und bei denen daher die Deliktsrollen so klar verteilt erscheinen, dass sich jeder mit dem Opfer identifizieren kann.<sup>71</sup> Kommuniziert wird ausschließlich über das Bild einer solchen Person, die unschuldig in Leid verwickelt wurde, die nach der Tat des Schutzes bedarf und sich obendrein lauter verhält;<sup>72</sup> gezeichnet vom Schicksal sind diese Betroffenen über jede Skepsis erhaben.<sup>73</sup> Andere Opfertypen tauchen in den Gesetzesmaterialien nicht auf. Die die rechtspolitische Debatte prägende Opferfigur führt also ein diskursives Eigenleben – und dies im Übrigen auch deshalb, weil ihre kommunizierten Bedürfnisse, Anliegen und Belange von der empirischen Realität gleichermaßen abgelöst sind: Sie gehen auf Annahmen und Spekulationen zurück, die sich nur partiell mit empirisch belegten Opferinteressen und -bedrängnissen<sup>74</sup> decken. Teilweise werden jene Problemlagen von der kriminalpolitischen Rhetorik als Problem erst definiert und in ihren jeweiligen Konturen – ausgerichtet auf die jeweils beabsichtigten Interventionen – gleichsam erzeugt.<sup>75</sup>

<sup>67</sup> Merkmalsähnlichkeiten, Teilidentitäten usw., vgl. für einen Überblick *Eisenberg* 2005, §§ 53, 55 JGG.

<sup>68</sup> *Fischer* 1998, 817.

<sup>69</sup> Zur „Victim Hierarchy“ vgl. etwa *Greer* 2007, 22 ff.

<sup>70</sup> Dazu m.w.N. *McAlinden* 2014, 183.

<sup>71</sup> *Kunz/Singelstein* 2016, § 24 Rn. 31.

<sup>72</sup> Dazu grundlegend *Christie* 1986; vgl. bspw. auch *Garland* 2001, 143 f., 200 f.; *Dubber* 2002, 175 ff.; *Wood* 2005, 5 ff.; *Walklate* 2007, 53; *Aertsen* 2012, 203 ff.; *Stückler* 2014, 192 ff.

<sup>73</sup> Vgl. hierzu näher auch *Best* 1999, 103 ff., 115: „Because victimization is common, consequential, and morally unambiguous, because it remains concealed and must be revealed, the resulting revelations represent something too important to challenge.“

<sup>74</sup> Zum diesbzgl. Forschungsstand *Ten Boom/Kuipers* 2012.

<sup>75</sup> Nach *Simon* empfindet die in der spätmodernen amerikanischen Gesellschaft dominant gewordene Opferfigur dem Täter gegenüber Zorn und den Drang nach Vergeltung. Vom Staat wiederum fühlt sie (die Opferfigur) sich nicht ernst genommen. Sie sieht sich in vielerlei Hinsicht enttäuscht, etwa durch die liberalen Fairnessregeln, allzu milde Sanktionen und eine großzügige Bewährungspraxis. Diese Enttäuschung bezieht sich besonders auf die autonome Justiz, die in ihrer Unparteilichkeit den Opfern die notwendige Solidarität vorenthält (2007, 139 f.). Indem man die Bedürfnisse des Opfers hiermit so konstruiert, dass jede Form der „Angeklagten-Rücksicht“ auf seine Kosten zu gehen scheint, wird es auch für punitive Zwecke fungibel (*Garland* 2001, 11, 143 f.; dazu für Deutschland *Hassmer/Reemtsma* 2002, 101, 155 ff.).

Dass und wie sich das Opferbild, an dem die Gesetzgebung ausgerichtet ist, gegenüber der realen Vielschichtigkeit und Widersprüchlichkeit verengt und verselbstständigt, wurde für Deutschland in eindrücklichen Fallstudien dokumentiert, insbesondere anhand der Missbrauchsdebatte.<sup>76</sup> Auch mit Blick auf die prozessuale Opferschutzgesetzgebung hat sich die „Gefahr der sekundären Viktimisierung“, die als ein feststehendes Argumentationsmuster zur Begründung der meisten oben genannten rechtlichen Umstellungen amtiert, als ein solches stilisiertes Konstrukt erwiesen.<sup>77</sup> Natürlich werden Sekundärviktimisierungen in den fraglichen Diskursen nicht „erfunden“, aber hinsichtlich Prävalenz und Zwangsläufigkeit als ein Problem aufgebaut, dass sich in seiner vermeintlichen Validierung und Eindeutigkeit keineswegs auf die deutlich differenziertere empirische Forschung berufen kann.<sup>78</sup> Eine Problemlage, die allenfalls in spezifischen Konstellationen durch (selektive) Fallberichte gesichert ist, erfährt dabei eine Generalisierung, insofern sie zum Anlass für Legislativmaßnahmen wird, deren (Vorteils-)Wirkung sich auf einen sehr viel weiteren und diversifizierteren „Opfer“-Kreis erstreckt.<sup>79</sup> Auch wenn jede (Opferschutz-)Gesetzgebung unweigerlich auf sozialen Sinnkonstruktionen und Gegenstandstypisierungen beruhen muss, sind doch unterschiedliche Grade der Differenziertheit, Realitätsnähe und empirischen Fundierung möglich. Insofern läge in einer Orientierung am realen statt am idealen Opfer ein Sorgfaltsgewinn – ebenso wie in einer Ausrichtung an der Opfergesamtheit statt einer besonderen Teilgruppe und in einer Zugrundelegung echter empirischer Bedarfs- und Eignungsanalysen.

### 3. Abwägungshilfen aus dem Rechtsvergleich

Sofern die Notwendigkeit und Eignung einer opferbezogenen Intervention unter Berücksichtigung dieser Aspekte begründet wird, stellt sich die Frage: Wollen wir mit der jeweiligen Umstellung leben? Konkret: Ist uns der (erwartete) opferbezogene Maßnahmennutzen die Folgen wert, die bei den institutionellen Belangen und den Verteidigungspositionen eintreten (könnten)? Möchten wir insbesondere auch die möglichen Einschränkungen bei den spezifisch-jugendstrafprozessualen Abläufen hinnehmen? Antworten hierauf setzen augenscheinlich eine Wertung voraus. Deren Ausgang hängt wiederum von den jeweiligen Setzungen und letzten Endes auch dezisionistischen Vorfestlegungen ab – d.h. von dem Gewicht, das eine Rechtskultur (oder

<sup>76</sup> Vgl. *Schetsche* 1996; 2008; *Seifert* 2014, 59 ff.; international dazu *Wood* 2005, 7 ff.; *McAlinden* 2014.

<sup>77</sup> Eingehend hierzu und zum Folgenden *Köbel/Bork* 2012. Vgl. auch *Niemz* 2016, 103: „Im Wesentlichen sind die Belastungen passager, und die Befürchtungen einer allgemeinen ‚sekundären‘ Viktimisierung sind nicht begründet.“

<sup>78</sup> Vgl. für die eher uneindeutige Befundlage – als die bislang beste einschlägige Untersuchung – stellvertretend *Quas u.a.* 2005.

<sup>79</sup> Für das allgemeine Strafverfahren macht dies die Nebenklage besonders sinnfällig: Dies steht (nach einer sukzessiven Entgrenzung) nicht nur besonders vulnerablen oder sekundär-viktimisierungsbedrohten Gruppen offen, sondern jeder Person, die sich irgendeiner Opferwerdung und besonderer Prozessteilnahme-Gründe berührt (§ 395 Abs. 3 StPO).

eine politisch machthabende Formation oder das subjektiv abwägende Individuum) der jugendstrafrechtlichen Einwirkungsfunktion, den Angeklagtenbelangen und den Opferinteressen beimisst. Für eine gewisse Argumentationshilfe könnte aber ein Blick auf ausländische Handhabungen sorgen. Obwohl sich daraus für die Bundesrepublik weder in die eine noch in die andere Richtung im strengen Sinne eine Folgerung ableiten lässt, wäre es doch aufschlussreich, wie mit dem Spannungsverhältnis zwischen Opferinteressen und der jugendstrafprozessualen Spezifik international verfahren wird.<sup>80</sup> Zumindest lohnt sich eine rechtsvergleichende Vergewisserung – trotz der sehr schwierigen Literaturlage<sup>81</sup> – schon deshalb, um ggf. vorhandenen Fehlvorstellungen von „vorbildhaften Opferorientierungen“ in ausländischen Rechtsordnungen entgegenzuwirken.<sup>82</sup>

### 3.1 Relevanz von Opferaspekten bei umfassenden Reformen?

Insgesamt sind derart elaborierte jugendstrafverfahrensrechtliche Opferorientierungen, wie sie sich stillschweigend in rechtstechnischen Reflexen (d.h. durch schlichte Übernahme aus dem allgemeinen Strafprozess) in Deutschland herausgebildet haben, keinesfalls üblich. Der Opferbezug bleibt andernorts oft deutlich blasser und zurückgenommener. Dies gilt bemerkenswerterweise gerade auch für jene Staaten, in denen es im Zuge einer anstehenden Vereinheitlichung (Schweiz) oder wegen eines entsprechenden Modernisierungsbedarfs (einige Länder Süd- und Mittelamerikas; in Europa z. B. Serbien und Rumänien) jüngst zu umfassenden Neukodifizierungen des Jugendstrafrechts kam.<sup>83</sup> In der Regel verfolgte man dabei mehrere Aspekte, wobei Opferinteressen keineswegs in den Vordergrund gerückt, sondern eher vorsichtig mit anderen Belangen abgewogen wurden. Regelmäßig sind hier täterbezogene und an internatio-

<sup>80</sup> Ähnlich die Vorgehensweise bspw. von Höynck 2005a, 165 ff.

<sup>81</sup> Internationale Zusammenstellungen zu Strukturen der Jugendstrafrechtspflege mit teilweise rechtsvergleichendem Charakter bieten bspw. Muncie/Goldson 2006; Jensen/Jepsen 2006; Junger-Tas/Decker 2006; Hill u.a. 2007; Junger-Tas/Dünkel 2009; Dünkel u.a. 2011; Rap/Weijers 2014; Winterdyk 2015; Krohn/Lane 2015; Zimring u.a. 2015. Ausführung zu opferrechtsbezogenen Fragen finden sich – sieht man von Restorative Justice-Aspekten ab – dort aber nur sehr bedingt, nämlich in der Regel nur bei einem dahingehenden fachlichen Sonderinteresse der Autoren (was wiederum die Art der Ausführung prägen dürfte). Das gilt auch für die komparativen Arbeiten zum allgemeinen Jugendstrafrecht von Pergataia 2001, Källman 2006, Zaikina 2012 und Horsfield 2015. Überhaupt fehlt es bislang an einer systematisch rechtsvergleichenden Auseinandersetzung mit der Opferbeteiligung im jugendstrafrechtlichen Bereich, die über positivistische Bestandsaufnahmen (wie in freilich sehr ausführlicher Form bei Gensing 2014, 564 ff.) hinausgeht, d.h. die die Opferrechtspositionen dezidiert auf ihre Notwendigkeit und Berechtigung innerhalb der jeweiligen Verfahrensstrukturen hin befragt und dabei auch die oben erwähnten „Nebenwirkungen“ diskutiert. Allg. zu Schwierigkeiten der Rechtsvergleichung, mit denen man auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts rechnen muss, Nelken 2006, 159 f.

<sup>82</sup> Die folgenden Ausführungen können sich naturgemäß nur auf das Rechtsprogramm anderer Länder beziehen. Wie dieses in der jugendstrafprozessualen Praxis „gelebt“ wird, bedürfte einer zusätzlichen Untersuchung.

<sup>83</sup> Bemerkenswert deshalb, weil solche Gesetzesrevisionen mit Blick auf ihre Reichweite und den ihnen zugrunde liegenden Aufwand regelmäßig als Ergebnis einer umfassenden rechtspolitischen Wertung verstanden werden können und deshalb für den Rechtsvergleich besonders aufschlussreich sind.

nale Standards<sup>84</sup> ausgerichtete Gesichtspunkte (Diversion, Verhältnismäßigkeit, Vermeidung stationärer Sanktionen, teilweise – etwa Serbien und Schweiz – auch der Erziehungsgedanke) als die zentralen auszumachen.<sup>85</sup> Im Fall von Lateinamerika trat eine dezidierte Betonung der Justizförmigkeit hinzu,<sup>86</sup> wobei die Opferstellung (abgesehen von landesspezifischen Experimenten mit TOA) eine eher spartanische Ausgestaltung erfuhr.<sup>87</sup>

Der (wegen ähnlicher Rechtstraditionen) nahe liegende Vergleich mit der Schweizer Neukodifikation (2003/2009) ergibt zunächst den wichtigen Unterschied, dass das Verhältnis zwischen dem allgemeinen Strafverfahrensrecht und dem Jugendstrafverfahrensrecht durch Einführung der JStPO bei subsidiärer StPO-Geltung genauer und teilweise etwas anders als in Deutschland geregelt ist. Inhaltlich fällt gerade mit Blick auf Opferinteressen das Bemühen um einen differenzierten Ausgleich auf. So ist zwar das Adhäsions- und Nebenklageverfahren („Privatklägerschaft“) auch in einem Verfahren nach der SchwJStPO von 2009 zugelassen,<sup>88</sup> aber Teilnahmerechte ergeben sich daraus sowohl in der Untersuchungs- wie in der Hauptverhandlungsphase nur be-

<sup>84</sup> Zu diesen Standards und ihrer unterschiedlichen Verbindlichkeit *Kiessl* 2001; überblicksartig *Pruin* 2011, 127 f.; zur UN Kinderrechtskonvention und Jugendstrafrechtspflege insb. *Archard* 2007; vgl. im Übrigen auch *Bachmann* 2009, 21 ff.

<sup>85</sup> Vgl. etwa *Păroșanu* 2016, 124 ff. für Rumänien. In Serbien (hierzu *Perić* 2010; *Škulić* 2011) ist ein Adhäsionsverfahren unter bestimmten Bedingungen auch im JGG-Bereich vorgesehen. Ferner haben Verletzte in der Hauptverhandlung ein Anwesenheits- und parteiähnliches Teilnahmerecht (Befragung usw.). Sie können aber aus der Hauptverhandlung entfernt werden; auch ist im Interesse des jugendlichen Beschuldigten die Erledigung in einer „Richtersitzung“ ohne Durchführung der Hauptverhandlung möglich. Die im Rahmen der Reflexwirkung durch eine neuere Änderung der StPO eingeführte adversatorische Struktur der Hauptverhandlung gilt mit Blick auf die beteiligten Jugendlichen und die Wahrheitsfindungszwecke als unglücklich, nicht zuletzt auch wegen der Befragungsrechte der Verletzten. In einem laufenden Reformprojekt (amtlicher Entwurf zum JGG 2015) sollen die inquisitorischen Züge in die Hauptverhandlung restauriert und das kontradiktorisch zugespitzte Vernehmungsverfahren abgebaut werden.

<sup>86</sup> Vgl. *Tiffer-Sotomayer* 2000, 86 ff., 161 ff.; *Beloff/Langer* 2015, 203 ff.; *Castro Morales* 2016, 9 ff.; dazu, dass dies in Brasilien als eine Reaktion auf eine vorherige, sozial selektive Instrumentalisierung des Verfahrens gegenüber verwahrlosten Jugendlichen begriffen werden kann, vgl. *Yamamoto u.a.* 2015, 101 ff.

<sup>87</sup> Für Chile nennt *Castro Morales* 2016, 51 f., 57 ff. nur sehr wenige Opferpositionen. In den Darstellungen von *Zegada* 2005 und *Gutbrodt* 2010 für Bolivien und Kolumbien werden Opferrechte faktisch gar nicht erwähnt. Für Kolumbien ist eine neuere Entscheidung des Verfassungsgerichts zu beachten (Corte Constitucional C-260/11), der zufolge eine Verhandlungsstruktur, in welcher den Opfern kein unmittelbares Fragerecht zukommt, verfassungsgemäß ist, da das Opfer seine Belange über den Staatsanwalt ausführen und ggf. Rechtsmittel einlegen kann. In Costa Rica sind für den Verletzten hingegen Anwesenheits-, Vertretungs- und Rechtsmittelrechte vorgesehen, was aber offenbar mit der starken Ausrichtung auf den TOA und die hier erfolgende Opfereinbindung zusammenhängt, *Tiffer-Sotomayer* 2000, 93, 95 ff.. Auch ist die dortige enge Anbindung der Jugendstrafrechtspflege an die deutsche Kriminalpolitik, vgl. *Beloff/Langer* 2015, 208, zu berücksichtigen.

<sup>88</sup> Vgl. *Murer Mikolásek* 2011, 250, mit dem Hinweis, dass einige Kantone vor der Reform „im Interesse des Jugendlichen“ die „Privatklägerschaft überhaupt nicht als Partei zugelassen“ haben.



dingt (näher Art. 20 SchwJStPO).<sup>89</sup> Außerdem gilt zwar über Art. 3 Abs. 1 SchwJStPO der in Art. 117 SchwStPO enthaltene Opferrechtskatalog (Informations-, Beistands- und Schutzmaßnahmen) im Schweizer Jugendstrafverfahren ebenso wie im allgemeinen Verfahren – aber nur soweit dem der Schutz und die Entwicklung des Jugendlichen (unter Beachtung von Alter und Entwicklungsstand) nicht entgegenstehen (Art. 3 Abs. 3, 4 Abs. 1 SchwJStPO). In der Literatur versteht man die Klausel als Anordnung einer sinngemäßen oder analogen Anwendbarkeit, die jedoch mit Blick auf die besonderen Grundsätze und Erfordernisse eines jugendgemäßen Verfahrens angepasst und ggf. auch suspendiert werden muss.<sup>90</sup>

### 3.2 Opferbezogene Teilreformen außerhalb Europas

In den meisten Ländern zeichnet sich die Entwicklung der Jugendstrafrechtssysteme indes durch die Kontinuität des jeweils etablierten jugendspezifischen Rechtsregimes aus. Soweit dort gleichwohl gewisse Teilreformen beobachtbar sind, wurden die Gewichte dabei in jeweils kontextspezifischer Weise hin zur Justizförmigkeit oder in Richtung „Crime Control“ verschoben. Ein dezidiert Ausbau von Opferrechten erfolgte dagegen selten. Soweit dergleichen geschah, ist es zweifelhaft, ob sich dies – ohne Detailüberprüfung des jeweiligen juristischen und kulturellen Kontextes – ohne weiteres als Signatur einer ähnlichen kriminalpolitischen Orientierung wie in Deutschland begreifen lässt. Maßgeblich dürfte hier jeweils auch ein besonderer Ausgangspunkt in der Verfahrensstruktur gewesen sein. Beispielsweise hat Japan in zwei Schüben eine ganze Reihe von Verletztenrechten in das Verfahren gegen Jugendliche implementiert. Allerdings waren die Geschädigten ursprünglich aus der jugendstrafrechtlichen Ereignisbearbeitung radikal ausgeschlossen, so dass die eher zurückhaltenden Abhilfeversuche der letzten Jahre kaum als Ausdruck einer opferfokussierten Neuorientierung verstanden werden können.<sup>91</sup> Konkret handelt es sich allein um limitierte Optionen, so seit 2000 um gewisse (einschränkbare) Informationsrechte (Auskunft über Verfahrensausgang, „gefilterte“ Akteneinsicht) sowie die Möglichkeit zu

---

<sup>89</sup> Dazu *Riedo* 2013, Rn. 1874 ff.; zum grundsätzlichen Ausschluss aus der Hauptverhandlung siehe a.a.O., Rn. 1879 f.; nach *Engel* 2012, 34 ist gem. Art. 20 Abs. 2 SchwJStPO die Teilnahme an der Verhandlung nur zulässig, „wenn die Privatklägerschaft vom Gericht zur Teilnahme verpflichtet wird und ihre Aussagen gestützt auf Artikel 343 Absatz 3 StPO für die Urteilsfällung notwendig erscheinen“.

<sup>90</sup> Insgesamt sind die Ausführungen hierzu eher vage. Recht deutlich wie oben im Text aber Basler Kommentar/*Hug/Schläfli*, Art. 3 SchwJStPO Rn. 10; *Aebershold* 2010, 240; vgl. ferner *Jositsch u.a.* 2010, Einleitung Rn. 13 f.: „sinngemäß anwendbar... das heißt, das Alter und die Entwicklung des Jugendlichen sind bei der Beurteilung angemessen zu berücksichtigen“; wohl noch strenger *Murer Mikolásek* 2011, Rn. 192; zu allgemeinen Beispielen für eine zweifelhafte Anwendbarkeit vgl. *Riedo* 2013, Rn. 1429 ff.

<sup>91</sup> Das Jugendstrafverfahren wird vielmehr weiterhin als ein Vorgehen begriffen, das einen vollständig anderen Grundgedanken als das allgemeine Strafverfahren verfolgt. Deshalb gelten die dort vorgesehenen Opferrechte im Jugendbereich gerade nicht – anders aber, wenn ein Jugenddelikt ausnahmsweise im allgemeinen Strafverfahren verfolgt wird, *Kurosawa/Kaspar* 2017.

einem Victim Impact Statement.<sup>92</sup> Seit einem weiteren Reformgesetz von 2007/2008 kann der Verletzte ferner eine passive Verhandlungsteilnahme beantragen.<sup>93</sup>

Auch in den USA lässt sich die Entwicklung teilweise durch eine außerordentliche (in Deutschland nie gegebene) Marginalisierung erklären, mit der der Verletzte ursprünglich – sei es durch die fragile Zeugenstellung im adversatorischen Kreuzverhör,<sup>94</sup> durch die Nichtteilnahme an Verfahrensabsprachen,<sup>95</sup> durch das Fehlen prozesualer Gewährleistungen und durch Schwierigkeiten beim Schadensausgleich<sup>96</sup> – konfrontiert war.<sup>97</sup> Auch machten sich die allgemeineren kriminalpolitischen Wellen der letzten Jahrzehnte deutlich bemerkbar,<sup>98</sup> insofern die due process-Ausrichtung der 1960er/70er Jahre oder die repressive Phase in den 1980er/90er Jahren in einem Nebeneffekt auch opferbezogene Wirkungen erzeugten, die dann aber wieder durch Fokussierungen auf eine stärker rehabilitative Ausrichtung überlagert wurden.<sup>99</sup> Ohnehin bleiben die positivierten opferbezogenen Vorkehrungen deutlich hinter jenen im allgemeinen Strafverfahren zurück.<sup>100</sup> Was – bei starken Unterschieden zwischen den einzelnen Bundesstaaten<sup>101</sup> – typischerweise vorgesehen ist, sind bspw. Informationsansprüche und Äußerungsrechte. Diese eher zurückhaltenden Neuregelungen wird man, gerade auch bei Berücksichtigung der früheren Minimalausstattung, als Ausdruck einer Herangehensweise bewerten müssen, die von der traditionellen, rehabilita-

<sup>92</sup> Hierzu die Berichte bei *Yokoyama* 2003, 1545 ff., 1557 ff.; 2015, 185 sowie *Matsui* 2011, 84 (dort auch zur jeweils quantitativ eher seltenen Inanspruchnahme dieser Optionen). Das Victim-Impact-Statement, das wegen des eingeschränkten Opferanspruchs auf Verhandlungsteilnahme in Japan eine besondere Bedeutung hat, muss in Verfahren gegen Jugendliche eigens zugelassen werden. Abgelehnt werden kann es, „when the court believes it [is] inappropriate in light of the nature of the case, the investigation, the hearing, and other circumstances“, *Matsui* 2011, 84; näher zum Victim-Impact-Statement in Japan etwa *Ota* 2008, 250 ff.

<sup>93</sup> Dieses besteht nach der Darstellung von *Matsui* 2011, 85; *Yokoyama* 2015, 186 nur bei schwerer Delinquenz und unter dem Vorbehalt ausbleibender abträglicher Wirkungen auf den Beschuldigten.

<sup>94</sup> Dazu etwa *Mendenhall/Dumesnil* 2006, 355.

<sup>95</sup> *Wood* 2007, 295.

<sup>96</sup> Zu den Missständen vgl. etwa *Wood* 2007, 294 f.; siehe auch *Bazemore* 1999, 297 ff., 302 ff.

<sup>97</sup> Zu berücksichtigen ist dabei indes, dass das Verfahren gegen Jugendliche (ebenso wie in Japan) weniger als ein Strafverfahren konzipiert ist (anders als in der Bundesrepublik).

<sup>98</sup> Dass die politischen Wellen oft (und zwar in USA wesentlich stärker als in Europa) maßgeblich von Moralpanik bestimmt werden, zeigt – speziell für die Jugendstrafrechtspflege – die plastische Darstellung der Entwicklung des crime-control-Diskurses in USA bei *Krisberg* 2006, 11 f.

<sup>99</sup> Hierzu *Krisberg* 2006; *Bishop/Feld* 2012; *Lane* 2015; *Benekos/Merlo* 2015, 384 ff.; *Schaerff* 2015, 199 ff., 229 ff., insb. 293 ff.

<sup>100</sup> *Wood* 2007, 295. So haben nach *Karmen* (2015, 206 f.) die Verletzten in einem Viertel der Bundesstaaten kein Anwesenheitsrecht.

<sup>101</sup> Für einen Überblick vgl. *Torbet u.a.* 1996, 48 ff.; *Henning* 2009, 1117.

tiv-täterorientierten Ausrichtung der Jugendstrafrechtspflege lediglich wenige opferrechtsbedingte Abstriche macht.<sup>102</sup>

### 3.3 Entwicklungen in Europäischen Staaten

In Europa besteht in einer Gruppe von Ländern jene Ausrichtung fort, die zunächst auch den bundesdeutschen Jugendstrafprozess gekennzeichnet hat. So bietet etwa Italien ein Beispiel für eine jugendstrafrechtliche Struktur mit gering ausgeprägter Opferstellung, die der erzieherischen Ausrichtung des Verfahrens untergeordnet ist.<sup>103</sup> Ebenso verhält es sich in Skandinavien.<sup>104</sup> Andere Länder haben dagegen in jeweils unterschiedlicher Weise verstärkt auch Verletztenrechte in das Jugendstrafverfahren integriert, ohne dies jedoch zu einem prozessstrukturprägenden Aspekt zu machen. Das betrifft – zumindest auf gesetzgeberischer Ebene – etwa Spanien.<sup>105</sup> Auch Österreich hat in der allgemeinen StPO ausgeprägte Opferrechte eingeführt (§§ 66 ff. ÖStPO),<sup>106</sup> die im Jugendstrafverfahren prinzipiell ebenfalls gelten (§ 31 ÖJGG). Dass hier aber zumindest bzgl. der Aktivrechte des Opfers bzw. Privatbeteiligten gewisse Einschränkungen vorgenommen wurden (§ 8 Abs. 3, 44 ÖJGG) illustriert, wie die rehabilitative Logik des Jugendstrafrechts selbst in dezidiert „opferfreundlichen“ Rechtsordnungen prioritär bleibt.<sup>107</sup> Insgesamt herrschen (soweit ersichtlich) Kom-

<sup>102</sup> Vgl. *Bishop/Feld* 2012, 914 f. nach Untersuchung der jugendstrafrechtlichen Gesetze aller US-amerikanischen Bundesstaaten: „... forty jurisdictions continue to identify treatment or rehabilitation as a goal. Of the remainder, one uses the language of rehabilitation, but appears to redefine punishment as treatment, while the other four endorse objectives that are limited to some combination of punishment, accountability, protection of victim rights/victim reparation, and protection of public safety“.

<sup>103</sup> So jedenfalls die Charakterisierung durch *Vezzadini* 2014, 91 ff.; vgl. auch den Länderbericht von *Padovani u.a.* 2011, 796 f.; siehe ferner die als „klassisch“ geltende rechtsvergleichende Analyse von *Nelken* 2006 (zu Opfern im Jugendstrafverfahren a.a.O., 173).

<sup>104</sup> Vgl. *Gensing* 2014, 565 für Dänemark, Finnland und Schweden.

<sup>105</sup> Im Verfahren gegen Jugendliche sind dort in mehreren Schritten (2000, 2003 und 2006) für die Geschädigten bspw. Schutz-, Informations-, Teilnahme-, Beweisführungs- und Rechtsmittelrechte eingeführt worden. Besonders weitgehende, nebenklageähnliche Beteiligungs- und Aktivrechte genießt der *acusador particular* (näher Art. 4, 8 und 25 LORRPM - Ley Orgánica Reguladora de la Responsabilidad Penal de los Menores; siehe ferner die Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie in Ley del Estatuto de la víctima del delito). Obwohl die Opferbeteiligung die traditionellen Belange des Jugendstrafrechts nicht beeinträchtigen soll (kennzeichnend daher die Diskretionspflichten in Art. 35 Abs. 3 LORRPM), sind diese hierdurch (verglichen mit anderen Rechtsordnungen) doch deutlich strapaziert, vgl. auch *de la Cuesta/Giménez-Salinas* 2011, 1327; *Del Pilar Martín Ríos* 2012, 190 ff.

<sup>106</sup> *Bruckmüller u.a.* 2011, 59. Vgl. auch die vergleichende Gegenüberstellung mit der deutschen Rechtslage bei *Höynck/Jesionek* 2006 sowie die Neuregelungsvorhaben unter [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I\\_01058/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01058/index.shtml) (02.05.2016).

<sup>107</sup> Nach *Bruckmüller/Schumann* 2015, 39 zeige sich darin sogar, dass Kollisionen zwischen Beschuldigten- und Verletztenbelangen in der Regel zugunsten des Beschuldigten gelöst würden.

promiss- und Ausnahmelösungen vor, in denen die Besonderheit der Bearbeitung von Jugenddelinquenz betont und die Verletztenorientierung daher zurückhaltender als im Erwachsenenbereich umgesetzt wird.<sup>108</sup>

Auch stehen fundamentale opferorientierte Neuregelungen in den europäischen Jugendstrafrechtssystemen kaum zur Diskussion – selbst in jenen Staaten nicht, in denen dieser Gesichtspunkt bislang nur gering ausgebaut ist. Jedenfalls wird in diesen Fragen, legt man neuere jugendstrafrechtliche Länderberichte zugrunde, offenbar keine drängende Problematik gesehen; abgesehen von den stark verbreiteten TOA- und Restorative Justice-Diskursen sind opferbezogene Vorhaben hiernach nur gelegentlich annonciert.<sup>109</sup> International dominiert bei der Implementierung von jugendstrafprozessualen Opferschutzinstrumenten also in den Ergebnissen eine Tendenz, die sich zwischen einem vorsichtig-zurückhaltenden und einem austarierten Ausbau bewegt. Insgesamt führen, um die hiesige Übersicht zusammenzufassen, die Besonderheiten des Jugendstrafrechts (insbesondere dessen Einwirkungsfunktion) dazu, dass man deutlicher als in Deutschland von der Etablierung zumindest solcher Rechtsinstitute absieht, durch die der Verletzte Einfluss auf Verlauf und Ergebnis des Jugendstrafverfahrens – und dessen spezifischen sozialisatorischen Grundgedanken – nehmen kann.

### C. Zusammenfassung

Führt man die vorstehenden Überlegungen zusammen, ergeben sich daraus gleichsam operative Standards, die aus der hiesigen Sicht bei der Weiterentwicklung der jugendstrafprozessualen Opferorientierung zu beachten sind. Danach unterliegt die legislative Vornahme jeder opferbezogenen Intervention, die sich auf Strafverfolgungs- und Beschuldigtenbelange auswirken kann, einer besonderen Begründungslast. Ihre Notwendigkeit und Eignung muss aufgezeigt werden – und dies ohne moralische Qualifizierung des mutmaßlichen Opfers allein anhand seiner Prozesssituation. Dafür bedarf es anstelle der üblichen Idealisierung einer differenzierenden Realitätserfassung. Im Rahmen der danach verbleibenden Abwägungsfragen können sich aus dem Rechtsvergleich gewisse Hilfestellungen ergeben, kaum aber ein Argument für eine Relativierung der jugendstrafrechtlichen Täterorientierung durch (weiteren) Ausbau des verfahrensrechtlichen Opferschutzes. Eine strikte Opferorientierung ist nämlich nicht einmal in den jüngeren Gesamtformen spürbar; vielmehr wird sie in der Regel vorsichtig mit dem eigentlichen spezialpräventiven Hauptanliegen des Jugendstrafverfahrens in Balance gebracht. Wo es international zu einem merklichen Ausbau der Opferrechte kam, geschah das oftmals zur Behebung eines früheren Extremdefizits.<sup>110</sup>

---

<sup>108</sup> Kennzeichnend für das Fortbestehen der traditionellen Perspektive in Europa sind die Ausführungen von *Rap/Weijers* 2014. Zur Konfliktlage zwischen „Victims’ Rights“ und der speziellen jugendstrafrechtlichen Rehabilitationslogik vgl. aus US-Sicht *Henning* 2009, 1127 ff., 1160 ff.

<sup>109</sup> Vgl. dazu jeweils den Punkt 13 bei *Dünkel u.a.* 2011 in über 30 Länderberichten. Abgesehen von TOA, werden Opferaspekte allein für England/Wales, Schottland und Schweden diskutiert.

<sup>110</sup> Wenn sich die internationalen Jugendstrafrechtssysteme in den letzten Jahrzehnten verändert haben,

Dieser Ertrag der vorstehenden Überlegungen wirkt zugegebenermaßen ein wenig bescheiden. Allerdings sind die genannten Gesichtspunkte nicht nur bei künftigen Gesetzgebungsvorhaben, sondern auch mit Blick auf die bereits geltenden Vorschriften fruchtbar zu machen:

Zum einen betrifft dies die Frage, ob die Opferorientierung der StPO tatsächlich in der nahezu einschränkungslosen Weise auf das Jugendstrafverfahren zu übertragen ist, wie die hM. dies tut. Liest man § 2 Abs. 2 JGG nämlich im Funktionszusammenhang mit § 2 Abs. 1 S. 2 JGG („das Verfahren vorrangig am Erziehungszweck auszurichten“), lässt sich die Vorbehalts-Formulierung („Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“) als ein strenger Übertragbarkeitstest interpretieren: Allgemeine strafprozessuale Regelungen erstrecken sich hiernach nur dann auf das Jugendstrafverfahren, wenn ihre Verträglichkeit mit der „im Gesetz“ (nämlich in § 2 Abs. 1 S. 2 JGG) „bestimmten“ erzieherischen Grundausrichtung positiv festgestellt worden ist. Dies entspricht im Wesentlichen der vorhin entwickelten Begründungslast. Schreibt der Gesetzgeber eine opferbegünstigende Norm nicht direkt in das JGG, sondern nur in die StPO, gilt sie im Jugendstrafverfahren danach also nur, wenn ihre dortige Erforderlichkeit und ihre spezialpräventive Unbedenklichkeit empirisch plausibilisiert worden ist. Solange es daran fehlt, ist die fragliche (opferdienliche) StPO-Norm für das Jugendstrafverfahren gesperrt.

Zum anderen besteht eine „Weiterentwicklung des Opferschutzes“ nicht nur in einem „more of the same“. „Weiterentwicklung“ bedeutet nicht zwangsläufig, die eingeführten opferorientierten Instrumente unkritisch als vorhandenen Bestand für selbstverständlich zu nehmen und allenfalls um immer neue Bausteine zu erweitern. Dies gilt schon deshalb, weil die vorgenannten Begründungsstandards bei der bisherigen Opferrechtsimplementierung nur bedingt gewahrt worden sind. „Weiterentwicklung“ schließt die Bereitschaft zur Revision bisheriger Rechtsänderungen ein und bedeutet daher auch, das Opferschutzarsenal anhand der vorgenannten Kriterien zu evaluieren – also v.a. seine Eignung, Erforderlichkeit und Folgen empirisch zu analysieren. Dies versteht sich nicht nur als Appell an die Wissenschaft, sondern ebenso an die Politik. Eine Rechtspolitik, der wahrhaft an einem funktional wirklich ausgewogenen Opferschutz gelegen ist, kommt gar nicht umhin, diese Probleme klären zu lassen und sich dann auch zu einem Rückbau von ggf. negativ evaluierten Opferschutzreformen bereit zu zeigen.<sup>111</sup> Dies schließt im Übrigen ein, sich systematisch die Frage zu stellen, ob den Opferinteressen nicht besser durch kompensatorische Verfahrensformen außerhalb des (Jugend-)Strafprozesses als durch dessen Umbildung gedient werden kann.<sup>112</sup>

---

dann durch jeweils unterschiedliche Entwicklungen hin zu kontrollorientierten oder justizförmigen, ggf. auch zu eingriffsminimalistischen oder interventionistischen oder Restorative-Justice-Ausrichtungen – aber eigentlich nirgends hin zu einer Opferorientierung; kennzeichnend der kompakte Gesamtüberblick bei *Dünkel* 2015.

<sup>111</sup> Vgl. auch *Höynck/Jesionek* 2006, 104 mit der Aufforderung, der Staat möge die opferbezogenen „Neuregelungen einer soliden wissenschaftlichen Evaluierung unterziehen mit der Konsequenz einer allfälligen Nachjustierung der Normen nach einigen Jahren der Praxis dort, wo sich tatsächlich Unzulänglichkeiten ergeben“.

<sup>112</sup> Erste Überlegungen hierzu bei *Lüderssen* 2012, 459 ff., 474 ff. und *von Galen* 2013.

## D. Anhang: Opferorientierte Regelungen im allgemeinen und Jugendstrafverfahren

<i>Gewährleistungsbereich</i>	<i>Situation im allgemeinen Strafverfahren</i>	<i>Situation im Jugendstrafverfahren</i>
<i>Einflussnahme auf Verfahrensdurchführung</i>	Anzeige (§ 158 StPO); Strafantrag (§ 77 StGB); Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO); Privatklage (§ 374 StPO).	Gleiche Rechtslage. Ausnahme: Privatklage nur bei Heranwachsenden (§ 80 Abs. 1 JGG).
<i>Institutionen zur Wiedergutmachung und zum Schadensausgleich</i>	Adhäsionsverfahren (§ 403 StPO); TOA- und Wiedergutmachungsanreize (§§ 46 Abs. 2, 46a StGB, § 155a StPO); TOA- und Wiedergutmachungsauflagen (§ 56 Abs. 2 S. 1 StGB, § 153a StPO); Berücksichtigung von Opferbelangen bei materiellen Sanktionen (§§ 42 S. 3, 56b Abs. 2 S. 2 StGB); Rückgewinnungshilfe (§ 111b Abs. 5 StPO).	Faktisch gleiche Rechtslage (bei anderen Rechtsgrundlagen). Ausnahme: Adhäsionsverfahren nur gegen Heranwachsende (§ 81 JGG).
<i>Informationsrechte</i>	Verfahrensbezogene Auskünfte und Benachrichtigungen (§§ 158 Abs. 1 S. 3, 171, 214 Abs. 1 S. 2, 406d StPO); Akteneinsicht (§ 406e StPO); Bedingtes Anwesenheitsrecht (§§ 406h Abs. 1 S. 2, 214 Abs. 1 S. 2 StPO); Unterrichtung über Rechtspositionen (§§ 406i – 406k StPO); Übersetzungsansprüche (§§ 185, 187 GVG).	Im Wesentlichen gleiche Rechtslage. Aber: Anwendbarkeit von §§ 406d, § 406e, 406h strittig. <sup>113</sup> Zum Anwesenheitsrecht trotz (bei Jugendlichen) nichtöffentlicher Verhandlung vgl. § 48 Abs. 2 S. 1 JGG.
<i>Beistandsansprüche</i>	Zeugenbeistand (§ 68b StPO); Verletztenbeistand durch Person des Vertrauens oder Rechtsanwalt (§§ 406f, 406h StPO); Prozessbegleitung (§ 406g StPO).	Anwendbarkeit von §§ 406f – 406h str. <sup>114</sup>

<sup>113</sup> Zur Diskussion vgl. Höynck 2005b, 36; Zapf 2012, 60 ff., 74 ff.; Eisenberg 2016a, § 80/14.

<sup>114</sup> Zur Diskussion Höynck 2005b, 36; Zapf 2012, 84 ff., 98 ff.; Eisenberg 2016a, § 2/36 JGG, § 80/14 JGG, § 48/16c JGG, 18; bzgl. der psychosozialen Prozessbegleitung BT-Drs. 18/4621, 31; Eisenberg 2016b.

<i>Aktivrechte</i>	Victim-Impact-Statement (§ 69 Abs. 2 S. 2 StPO); Nebenklage gem. § 395 StPO mit Anspruch auf anwaltliche Begleitung (§§ 397 Abs. 2, 397a, 406h StPO), beschränkter Rechtsmittelbefugnis (§ 400 StPO) sowie Recht auf Anwesenheit, Beweisanträge, Erklärungen und andere Einflussnahmen (§ 397 StPO).	Im Wesentlichen gleiche Rechtslage, allerdings besteht die Nebenklagebefugnis bei Verfahren (ausschließlich) gegen Jugendliche nur unter engeren Voraussetzungen (§ 80 Abs. 3 JGG).
<i>Anspruch auf Schutz und prozessuale Abschirmung (v.a. in der Zeugenrolle)</i>	Überprüfung der Schutzbedürftigkeit (§ 48 Abs. 3 StPO); Entfernung des Angeklagten bei der Zeugenvernehmung (§ 247 S. 2 StPO); Beschränkungen des Fragerechts Dritter (§§ 68a, 241a Abs. 1 StPO); Ausschluss der Verhandlungsöffentlichkeit (§§ 171b, 172 Nr. 4 GVG); Videofernvernehmung (§§ 168e, 247a StPO); Vermeidung von Mehrfachvernehmungen durch Anfertigung und Verwertung von Vernehmungsaufzeichnungen (§§ 58a, 255a StPO); Vermeidung von Mehrfachvernehmungen durch Ausschaltung der Berufungsinstanz (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG); schonende Urteilsverkündung (§ 268 Abs. 2 StPO); Schutz des Schamgefühls bei körperlichen Untersuchungen (§ 81d StPO).	Gleiche Rechtslage (vgl. aber § 41 Abs. 1 Nr. 4 JGG statt § 24 GVG). <sup>115</sup>

<sup>115</sup> Bzgl. § 247 S. 2 StPO und Videoaufnahmen näher Eisenberg 2016a, §§ 33 – 33b JGG Rn. 53 ff.

## E. Literatur

- Aebersold, P.* (2011). Schweizerisches Jugendstrafrecht. 2. Aufl. Bern.
- Aertsen, I.* (2012). Punitivity from a victim's perspective, in: S. Snacken/E. Dumortier (Hrsg.), *Resisting Punitiveness in Europe*, 202-224. Abingdon, New York.
- Albrecht, H.-J.* (2002). Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten zum 64. Deutschen Juristentag. München.
- Albrecht, P.-A.* (2010). Kriminologie. 4. Aufl. München.
- Anders, R.* (2012). Straftheoretische Anmerkungen zur Verletztenorientierung im Strafverfahren. ZStW 124, 374-410.
- Archard, D.* (2007). Children's rights and juvenile justice, in: M. Hill/A. Lockyer/F. Stone (Hrsg.), *Youth Justice and Child Protection*, 250-265. London.
- Bachmann, C.* (2009). Entwicklung eines europäischen Jugendstrafrechts. Baden-Baden.
- Bailleau, F./Cartuyvels, Y.* (2014). Juvenile justice in Europe, in: S. Body-Gendrot/M. Hough/K. Kerezsi/R. Lévy/ S. Snacken (Hrsg.): *The Routledge Handbook of European Criminology*, 453-469. London, New York.
- Barker, V.* (2007). The politics of pain: A political institutionalist analysis of crime victims' moral protests, *Law & Society Review* 41, 619-664.
- Barton, S.* (2012). Strafrechtspflege und Kriminalpolitik in der viktimären Gesellschaft, in: S. Barton/R. Kölbel (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*, 111-137. Baden Baden.
- Barton, S./Flotho, C.* (2010). Opferanwälte im Strafverfahren. Baden-Baden.
- Baumhöfener, J.* (2014). Aktenkenntnis des Nebenklägers – Gefährdung des Untersuchungszwecks bei der Konstellation Aussage-gegen-Aussage. NStZ 34, 135-138.
- Bazemore, G.* (1999). Crime victims, restorative justice and the juvenile court: Exploring victim needs and involvement in the response to youth crime. *International Review of Victimology* 6, 295-320.
- Beloff, M./Langer, M.* (2015). Myths and realities of juvenile justice in Latin America, in: F. E. Zimring/M. Langer/D.S. Tanenhaus (Hrsg.), *Juvenile Justice in Global Perspective*, 198-248. New York, London.
- Benekos, P./Merlo, A.* (2015). Juvenile justice in the United States, in: J. Winterdyk (Hrsg.), *Juvenile Justice: International Perspectives, Models and Trends*, 369-394. Boca Raton, London, New York.
- Best, J.* (1999). *Random Violence. How we Talk About New Crimes and New Victims*. Berkeley, Los Angeles, London.
- Bishop, D.M./Feld, B.C.* (2012). Trends in juvenile justice policy and practice, in: B.C. Feld/D.M. Bishop (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Juvenile Crime and Juvenile Justice*, 898-926. New York.



- Böttcher, R.* (2012). Perspektiven für den Opferschutz im Strafverfahren. NK 24, 121-125.
- Bruckmüller, K./Schumann, S.* (2015). Of justice and juveniles in Austria: Achievements and challenges, in: J. Winterdyk (Hrsg.), *Juvenile Justice: International Perspectives, Models and Trends*, 25-53. Boca Raton, London, New York.
- Bruckmüller, K./Pilgram, A./Stummvoll, G.* (2011). Austria [country report], in: F. Dünkel/J. Grzywa/P. Horsfield/I. Pruin (Hrsg.), *Juvenile Justice Systems in Europe* [Bd. 1], 41-98. 2. Aufl. Mönchengladbach.
- Bung, J.* (2009). Zweites Opferrechtsreformgesetz: Vom Opferschutz zur Opferermächtigung. StV 29, 430-437.
- Castro Morales, A.* (2016). Jugendstrafvollzug und Jugendstrafrecht in Chile, Peru und Bolivien unter besonderer Berücksichtigung von nationalen und internationalen Kontrollmechanismen. Mönchengladbach.
- Christie, N.* (1986). The ideal victim, in: E. Fattah (Hrsg.), *From Crime Policy to Victim Policy*, 17-30. Houndmills, Basingstoke, Hampshire.
- de la Cuesta, J.L./Giménez-Salinas, E.* (2011). Spain [country report], in: F. Dünkel/J. Grzywa/P. Horsfield/I. Pruin (Hrsg.), *Juvenile Justice Systems in Europe* [Bd. 3], 1313-1353. 2. Aufl. Mönchengladbach.
- Del Pilar Martín Ríos, M.* (2012). Víctima y Justicia Penal: Reparación, Intervención y Protección de la Víctima en el Proceso Penal. Barcelona.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.* (2002). 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission. Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts Abschlussbericht der Kommissionsberatungen von März 2001 bis August 2002. DJVV Journal Extra Nr. 5.
- Diemer, H./Schatz, H./Sonnen, B.-R.* (2015). Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen. 7. Aufl. Heidelberg.
- Dölling, D.* (2013). Täter, Opfer und Verfassung, in: M. Anderheiden u. a. (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für W. Brugger*, 649-660. Tübingen.
- Dölling, D./Feltes, T./Dittmann, J.* (2000). Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten. Köln.
- Drake, D.H./Henley A.J.* (2014). 'Victims' versus 'offenders' in British political discourse: The construction of a false dichotomy. *Howard Journal of Criminal Justice* 53, 141-157.
- Dubber, M.D.* (2002). *Victims in the War on Crime*. New York.
- Dünkel, F.* (2015). Jugendkriminalpolitik in Europa und den USA: Von Erziehung zu Strafe und zurück?, in: DVJJ (Hrsg.): *Jugend ohne Rettungsschirm*, 527-565. Mönchengladbach.

- Dünkel, F.* (2001). The victim in criminal law - on the way from an offender-related to a victim-related criminal justice?, in: E. Fattah/S. Parmentier (Hrsg.), *Victim Policies and Criminal Justice on the Road to Restorative Justice*, 167-209. Leuven.
- Dünkel, F./Grzywa-Holten, J./Horsfeld, P./Pruin, I.* (2011) (Hrsg.), *Juvenile Justice Systems in Europe*. 2. Aufl. Mönchengladbach.
- Eisenberg, U.* (2005). *Kriminologie*. 6. Aufl. München.
- Eisenberg, U.* (2011). Referentenentwurf des BMJ „Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)“ 2010. HRRS, 64-72.
- Eisenberg, U.* (2016a). *Jugendgerichtsgesetz*. 18. Aufl. München.
- Eisenberg, U.* (2016b). Noch mehr im Jugendstrafverfahren (nicht auf Seiten des Beschuldigten) anwesende Erwachsene?. ZJJ 27, 33-36.
- Eisenberg, U.* (2016c). Anmerkung zu BGH vom 15.3.2016 - 5 StR 52/16, BGH vom 5.4.2016 - 5 StR 40/16. JR 2016 (im Erscheinen).
- Elias, R.* (1986). *The Politics of Victimization. Victims, Victimology and Human Rights*. Oxford.
- Engel, C.* (2012). „Kein eigenständig durchdachtes Gesetz“. plädoyer 30/2, 32-36.
- Erb, V./Esser, R./Franke, U./Graalmann-Scheerer, K./Hilger, H./Ignor, A.* (2006 – 2014) (Hrsg.). *Löwe-Rosenberg – Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz*. Großkommentar. 26. Aufl. Berlin, Boston.
- Erez, E./Globokar, J./Ibarra, P.* (2014). Outsiders inside: Victim management in an era of participatory reforms. *International Review of Victimology* 20, 169-188.
- Eschelbach, R.* (2014). Erinnerungsverfälschungen durch Zeugen coaching. ZAP 69, Fach 22, 781-798.
- Fischer, T.* (1998). Empfehlen sich gesetzliche Änderungen, um Zeugen und andere nicht beschuldigte Personen im Strafprozeß besser vor Nachteilen zu bewahren? JZ 53, 816-822.
- Frister, H.* (1988). *Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung als materielle Grundprinzipien des Strafrechts*. Berlin.
- Fromm, I.E.* (2010). Nebenklagekosten im Jugendgerichtsverfahren unter Berücksichtigung von §§ 74, 80 Abs. 3 JGG, 472 Abs. 1 S. 1 StPO. ZJJ 21, 387-389. –
- Galen, M. v.* (2013). „Parallel Justice“ für Opfer von Straftaten – ein Verfahren mit „Opfervermutung“ außerhalb des Strafrechts. StV 33, 171-178.
- Garland, D.* (2001). *The Culture of Control*. Oxford.
- Gensing, A.* (2014). *Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich*. Mönchengladbach.
- Giglioli, D.* (2015). *Die Opferfalle*. Berlin.

- Greer, C.* (2007). News media, victims and crime, in: P. Davies/P. Francis/C. Greer (Hrsg.), *Victims, Crime and Society*, 20-49. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore.
- Gutbrodt, T.* (2010). *Jugendstrafrecht in Kolumbien*, Mönchengladbach.
- Hassemer, W./Reemtsma, J.P.* (2002). *Verbrechensopfer, Gesetz und Gerechtigkeit*. München.
- Henning, K.* (2009). What's wrong with victims rights in juvenile court? Retributive versus rehabilitative systems of justice. *California Law Review* 97, 1107-1170.
- Hilgert, P.* (2016). Aussagepsychologische Gutachten im Strafprozess. *NJW* 69, 985-989.
- Hill, M./Lockyer, A./Stone, F.* (2007) (Hrsg.), *Youth Justice and Child Protection*. London.
- Hörnle, T.* (2011). Claus Roxins straftheoretischer Ansatz, in: *Festschrift für Claus Roxin*, 3-22. Berlin, Boston.
- Horsfield, P.* (2015). Jugendkriminalpolitik in England und Wales – Entwicklungsgeschichte, aktuelle Rechtslage und jüngste Reformen. Mönchengladbach.
- Hoyle, C.* (2011). Empowerment through emotion, in: E. Erez/M. Kilchling/J.-A. Wemmers (Hrsg.): *Therapeutic Jurisprudence and Victim Participation in Justice*, 249-283, Durham.
- Hoyle, C.* (2012). Victims, the criminal process, and restorative justice, in: M. Maguire/R. Morgan/R. Reiner (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Criminology*, 398-425. 5. Aufl. Oxford.
- Höynck, T.* (2005a). *Das Opfer zwischen Parteirechten und Zeugenpflichten*. Baden-Baden.
- Höynck, T.* (2005b). Stärkung der Opferrolle im Jugendstrafverfahren? Zur aktuellen Debatte um die Stellung des Opfers im JGG. *ZJJ* 16, 34-40.
- Höynck, T./Ernst, S.* (2014): Jugendstrafrecht: Ein Vierteljahrhundert schlechte Zeiten für rationale Kriminalpolitik, *KJ* 47, 249-260.
- Höynck, T./Jesionek, U.* (2006). Die Rolle des Opfers im Strafverfahren in Deutschland und Österreich nach den jüngsten opferbezogenen Reformen des Strafverfahrensrechts: Österreich als Modell? *M SchrKrim* 89-106.
- Hüls, S.* (2005). Die Rolle des Opferzeugen im Strafverfahren gegen Jugendliche. *ZJJ* 16, 22-30.
- Jensen, E./Jepsen, J.* (2006) (Hrsg.). *Juvenile Law Violators, Human Rights, and the Development of New Juvenile Justice Systems*. Oxford, Portland.
- Jositsch, D.* (2010). *Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO). Kommentar*. Zürich.

- Junger-Tas, J./Decker, S.* (2006) (Hrsg.). *International Handbook of Juvenile Justice*. New York.
- Junger-Tas, J./Diinkel, F.* (2009) (Hrsg.). *Reforming Juvenile Justice*. Heidelberg, London, New York.
- Källman, E.* (2006). *Das neue Jugendstrafrecht in Spanien*. Berlin.
- Karmen, A.* (2015). *Crime Victims: An Introduction to Victimology*. Belmont.
- Kurosawa, M./Kaspar, J.* (2017). Opferschutzaspekte im japanischen Straf- und Strafprozessrecht, in: J. Kaspar/O. Schön (Hrsg.): *Einführung in das japanische Recht anhand von Fällen*. Baden-Baden (i.E.).
- Kiessl, H.* (2001). *Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht in Theorie und Praxis*. Freiburg i. Br.
- Klimke, D./Lautmann, R.* (2016). Opferorientierungen im Bereich Kriminalität und Strafe, in: R. Anhorn/M. Balzereit (Hrsg.), *Handbuch Therapeutisierung und Soziale Arbeit*, 549-582. Wiesbaden.
- Köhler, M.* (1995). Prozeßrechtsverhältnis und Ermittlungseingriffe. *ZStW* 107, 10-47.
- Kölbl, R.* (2014). Opfergenugtuung oder rehabilitative Idee?. *StV* 34, 698-703.
- Kölbl, R.* (2015). Opferorientierung und Spezialprävention: Spannungen und Funktionalitätsverluste im Jugendstrafverfahren. *ZJJ* 26, 58-63.
- Kölbl, R./Bork, L.* (2012). *Sekundäre Viktimisierung als Legitimationsformel*. Berlin.
- Krisberg, B.* (2006). Rediscovering the juvenile justice ideal in the United States, in: J. Muncie/B. Goldson (Hrsg.), *Comparative Youth Justice, Critical Issues*, 6-18. London, Thousand Oaks, New Delhi.
- Krohn, M./Lane, J.* (2015) (Hrsg.). *The Handbook of Juvenile Delinquency and Juvenile Justice*. New Jersey.
- Kunz, K.-L.* (2005). Grundzüge der heutigen Kriminalpolitik. *NK* 17, 151-156.
- Kunz, K.-L.* (2011). *Kriminologie*. 5. Aufl. Bern.
- Kunz, K.-L./Singelstein, T.* (2016). *Kriminologie*. 6. Aufl. Bern.
- Lane, J.* (2015). Juvenile delinquency and justice trends in the United States, in: M.D. Krohn/J. Lane (Hrsg.), *The Handbook of Juvenile Delinquency and Juvenile Justice*, 3-14. New Jersey.
- Laubenthal, K./Baier, H./Nestler, N.* (2015). *Jugendstrafrecht*. 3. Aufl. Berlin, Heidelberg.
- Lesch, H.* (2005). Anmerkung zu BGH NJW 2005, 763. *JR* 2005, 300-304.
- Lüderssen, K.* (2012). *Rechtsfreie Räume*. Berlin.
- Ludwig-Mayerhofer, W.* (1997). Kommunikation in jugendstrafrechtlichen Hauptverhandlungen – Von den Grenzen rechtlicher und soziologischer Modelle. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 19, 180-204.

- Maaß, K.* (2012). Der Schutz besonders sensibler Zeugen durch den Einsatz von Videotechnik unter besonderer Berücksichtigung der Beschuldigtenrechte und Verfahrensprinzipien. Berlin.
- Marshall, S.* (2004). Victims of crime: Their station and its duties. *Critical Review of International Social and Political Philosophy* 7, 104-117.
- Matsui, S.* (2011). Justice for the accused or justice for victims?. The protection of victims rights in Japan. *Asian-Pacific Law & Policy Journal* 13, 54-95.
- McAlinden, A-M.* (2014). Deconstructing victim and offender identities in discourses on child sexual abuse: Hierarchies, blame and the good/evil dialectic. *BritJCrim* 54, 180-198.
- McGrath, A.* (2009). "In whose service?" – The use and abuse of victims' rights in Ireland. *Judicial Studies Institute Journal* 9, 78-96.
- Meier, B.-D.* (2015). *Strafrechtliche Sanktionen*. 4. Aufl. Berlin, Heidelberg.
- Mendenhall, B./Dumesnil, H.* (2006). Exploring traditional cultural mechanisms of conflict, in: E. Jensen/J. Jepsen (Hrsg.), *Juvenile Law Violators, Human Rights, and the Development of New Juvenile Justice Systems*, 341-372. Oxford, Portland.
- Muncie, J./Goldson, B.* (2006) (Hrsg.). *Comparative Youth Justice, Critical Issues*. London.
- Murer Mikolásek, A.* (2011). Analyse der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO). Entspricht sie den Grundsätzen des Jugendstrafrechts? Zürich.
- Muth, J.* (1984). Die Jugendgerichtsverhandlung aus der Perspektive des Angeklagten, in: J. Reichertz (Hrsg.), *Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Interaktion*, 58-110. Tübingen.
- Nelken, D.* (2006). Italy: A lesson in tolerance?, in: J. Muncie/B. Goldson (Hrsg.), *Comparative Youth Justice, Critical Issues*, 159-176. London.
- Neuhaus, R.* (2017). Die Psychosoziale Prozessbegleitung nach dem 3. ORRG: Ein verhängnisvoller Irrweg. *StV* 37, 55-63.
- Neumann, U.* (1998). Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Beschuldigten bei körperlichen Eingriffen im Strafverfahren, in: *Festschrift für E.A. Wolff*, 373-393. Berlin, New York.
- Niemz, S.* (2016). *Rationalisierung und Partizipation im Strafrechtssystem*. Weinheim, Basel.
- Niemz, S.* (2011). Urteilsabsprachen und Opferinteressen – in Verfahren mit Nebenklagebeteiligung. Baden-Baden.
- Niggli, A.M./Heer, M./Wiprächtiger, H.* (2014). *Basler Kommentar. Schweizerische Strafprozessordnung; Jugendstrafprozessordnung*. 2. Aufl. Basel.
- Ota, T.* (2008). A new horizon on victim support in Japan, in: W.C. Chan (Hrsg.), *Support for Victims of Crime in Asia*, 240-261. New York.

- Padovani, A./Brutto, S./Ciappi, S.* (2011). Italy [country report], in: F. Dünkel/J. Grzywa/P. Horsfield/I. Pruin (Hrsg.), *Juvenile Justice Systems in Europe*, 765-801. 2. Aufl. Mönchengladbach.
- Păroșanu, A.* (2016). *Jugendstrafrecht in Rumänien: Historische, kriminologische und politische Aspekte*. Mönchengladbach.
- Pemberton, A.* (2009). Victim movements: From diversified needs to varying criminal justice agenda's. *Acta Criminologica* 22, 1-23.
- Perić, O.* (2010). Origine et développement du droit pénal des mineurs: État actuel de droit pénal de Serbie. *Crimen* (1) 1, 30-49.
- Pergataia, A.* (2001). *Jugendstrafrecht in Russland und in den baltischen Staaten*. Mönchengladbach.
- Pickett, J./Mears, D./Stewart, E./Gertz, M.* (2013). Security at the expense of liberty: A test of predictions deriving from the culture of control thesis. *Crime & Delinquency* 59, 214-242.
- Pollähne, H.* (2012). „Opfer“ im Blickpunkt – „Täter“ im toten Winkel, in: H. Pollähne/I. Rode (Hrsg.), *Opfer im Blickpunkt – Angeklagte im Abseits?*, 5-19. Münster.
- Prein, G./Seus, L.* (2003). Stigmatisierung in dynamischer Perspektive, in: K. F. Schumann (Hrsg.), *Delinquenz im Lebensverlauf*, 145-180. Weinheim, München.
- Pruin, I.* (2011). Die Implementierung internationaler Jugendstrafrechtsstandards in die Rechtssysteme Europas. *ZJJ* 22, 127-133.
- Quas, J.A./Goodman, G.S./Ghetti, S./Alexander, K.W./Edelstein, R./Redlich, A.D./Cordon, I.M./Jones, D.* (2005). *Childhood Sexual Assault Victims. Long Term Outcomes After Testifying in Criminal Court*. Boston.
- Rap, S./Weijers, I.* (2014). *The Effective Youth Court, Juvenile Justice Procedures in Europe*. Den Haag.
- Riedo, C.* (2013). *Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozessrecht*. Basel.
- Rieß, P.* (1984). *Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren*. Gutachten für den 55. Deutschen Juristentag. München.
- Rieß, P.* (1987). Der Strafprozess und der Verletzte – eine Zwischenbilanz. *JURA* 27, 281-291.
- Rieß, P.* (2007). Zur Beteiligung des Verletzten im Strafverfahren, in: H. Müller-Dietz u. a. (Hrsg.), *Festschrift für Heike Jung*, 751-760. Baden-Baden.
- Rieß, P.* (2009). Entwicklungstendenzen in der deutschen Strafprozessgesetzgebung seit 1950. *ZIS* 4, 466-483.
- Rock, P.* (2004). *Constructing Victims' Rights: The Home Office, New Labour, and Victims*. Oxford.

- Roxin, C./Schünemann, B. (2014). Strafverfahrensrecht. 28. Aufl. München.
- Safferling, C. (2010). Die Rolle des Opfers im Strafverfahren – Paradigmenwechsel im nationalen und internationalen Recht? ZStW 122, 87-116.
- Schaerff, M. (2015). Die Behandlung junger Straftäter in den USA, Von der Kolonialzeit bis zum 21. Jahrhundert. Münster.
- Schetsche, M. (1996). Die Karriere sozialer Probleme. München.
- Schetsche, M. (2008). Empirische Analyse sozialer Probleme. Wiesbaden.
- Schlepper, C. (2014). Strafgesetzgebung in der Spätmoderne. Wiesbaden.
- Schöch, H. (1999). Opferanwalt auf Staatskosten, in: Festschrift für Alexander Böhm, 663-682. Berlin, New York.
- Schöch, H. (2012). Opferperspektive und Jugendstrafrecht. ZJJ 23, 246-255.
- Schöch, H. (2013). Opferschutz im Strafverfahren, in: D. Dölling/J.-M. Jehle, (Hrsg.), Täter, Taten, Opfer, 217-233. Mönchengladbach.
- Schünemann, B. (1986). Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege Teil I. NSTZ 6, 193-200.
- Schünemann, B. (1998). Der deutsche Strafprozeß im Spannungsfeld von Zeugenschutz und materieller Wahrheit. Kritische Anmerkungen zum Thema des 62. Deutschen Juristentages. StV 18, 391-401.
- Schünemann, B. (2008). Der Ausbau der Opferstellung im Strafprozeß – Fluch oder Segen?, in: R. Michalke u. a. (Hrsg.), Festschrift für Rainer Hamm, 687-700. Berlin.
- Schwenn, J. (2010). „Fehlurteile und ihre Ursachen – die Wiederaufnahme im Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs“. StV 30, 705-711.
- Seifert, S. (2014). Der Umgang mit Sexualstraftätern. Bearbeitung eines sozialen Problems im Strafvollzug und Reflexion gesellschaftlicher Erwartungen. Wiesbaden.
- Simon, J. (2007). Governing Through Crime. Oxford, New York.
- Škulić, M. (2011). Serbia [country report], in: F. Dünkel/J. Grzywa/P. Horsfield/I. Pruiin (Hrsg.), Juvenile Justice Systems in Europe [Bd. 3], 1197-1246. 2. Aufl. Mönchengladbach.
- Streng, F. (2012a). Jugendstrafrecht. Heidelberg, München.
- Streng, F. (2012b). Punitivität bei Justizjuristen. ZJJ, 148-157.
- Stuckenberg, C.-F. (1998). Untersuchungen zur Unschuldsvermutung. Berlin, New York.
- Stückler, A. (2011). Zur diskursiven Konstruktion des Straftatopfers. NK 23, 60-64.
- Stückler, A. (2014). Die Feminisierung des Opfers als diskursive Strategie im Kampf um Opferrechte. Zeitschrift für Rechtssoziologie 34, 183-203.
- Swoboda, S. (2002). Videotechnik im Strafverfahren. Berlin.

- Ten Boom, A./Kuipers, K.* (2012). Victims' needs as basic human needs. *International Review of Victimology* 18, 155-179.
- Tiffer-Sotomayor, C.* (2000). Jugendstrafrecht in Lateinamerika unter besonderer Berücksichtigung von Costa Rica. Mönchengladbach.
- Torbet, P./Gable, R./Hurst, H./Montgomery, I./Szymanski, L./Thomas, D.* (1996). State Responses to Serious and Violent Juvenile Crime: Research Report. Washington DC.
- Trotha, T. v.* (2010). Die präventive Sicherheitsordnung. *KrimJ* 42, 24-40.
- Vezzadini, S.* (2014). Being (almost) invisible: Victims of crime in the Italian juvenile criminal justice system. *Temida* (4) 17, 87-105.
- Walklate, S.* (2007). *Imaging the Victim of Crime*. Maidenhead.
- Walther, S.* (2004). Strafprozessuales Konfrontationsrecht – ade? *JZ* 59, 1107-1115.
- Weigend, T.* (2014). Echte Verfahrensrechte für angebliche Opfer?, in: F. Neubacher/ M. Kubink (Hrsg.), *Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug*. Gedächtnisschrift für M. Walter, 243-256. Berlin.
- Weigend, T.* (2010a) Das Opfer als Prozesspartei?, in: *Festschrift für Heinz Schöch*, 947-961. Berlin, New York.
- Weigend, T.* (2010b). »Die Strafe für das Opfer«? – Zur Renaissance des Genugtuungsgedankens im Straf- und Strafverfahrensrecht. *Rechtswissenschaft* 1, 39-57.
- Weigend, T.* (1998). Empfehlen sich gesetzliche Änderungen, um Zeugen und andere nicht beschuldigte Personen im Strafprozessrecht besser vor Nachteilen zu bewahren? Gutachten für den 62. Deutschen Juristentag. München.
- Winterdyk, J.* (2015) (Hrsg.). *Juvenile Justice: International Perspectives, Models and Trends*. Boca Raton, London, New York.
- Wolter, J.* (2015). *Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung*. Mit GVG und EMRK. Band 2. 5. Aufl. Köln.
- Wood, J.* (2005). In whose name? Crime victim policy and the punishing power of protection. *National Women's Studies Association Journal* 2005, 1-17.
- Wood, W.* (2007). Victims of juvenile violence, treatment of, in: L.L. Finley (Hrsg.), *Encyclopedia of Juvenile Violence*, 294-296. Westport.
- Yamamoto, A./Benedetti, J./Batista, K./Meneses de Andrade, M./Lago, N.* (2015). Administration of juvenile justice in Brazil: Recent advances and remaining challenges, in: J. Winterdyk (Hrsg.), *Juvenile Justice: International Perspectives, Models and Trends*, 89-106. Boca Raton, London, New York.
- Yokoyama, M.* (2015). Juvenile justice and juvenile crime: An overview of Japan, in: J. Winterdyk (Hrsg.), *Juvenile Justice: International Perspectives, Models and Trends*, 179-208. Boca Raton, London, New York.



- Yokoyama, M.* (2003). Revision of the juvenile law toward partial criminalization in Japan, in: A. Manganas (Hrsg.), *Human Rights, Crime, Criminal Policy (Essays in Honour of Alice Yotopoulos-Marangopoulos)*. Band B, 1545-1562. Athen.
- Zaikina, M.* (2012). *Jugendstrafrechtspflege in der Ukraine*. Mönchengladbach.
- Zapf, J.* (2012). *Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren*. Göttingen.
- Zegada, M. E.* (2005). *Jugendstrafrecht in Bolivien*. Freiburg i.B.
- Zimring, F.E./Langer, M./Tanenhaus, D.S.* (2015) (Hrsg.). *Juvenile Justice in Global Perspective*. New York, London.